



Landgericht Frankfurt am Main  
- Der Präsident -



HESSEN



**Jahresbericht 2021**  
**der**  
**Sozialen Dienste der Justiz**

<b>1. Vorwort</b> .....	<b>3</b>
1.1 Einleitung.....	4
<b>2. Aufgaben der Sozialen Dienste</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Bewährungshilfe</b> .....	<b>6</b>
3.1. Allgemeine Bewährungshilfe.....	8
3.2. Sicherheitsmanagement I (SiMA I).....	9
3.3. Sicherheitsmanagement II (SiMA II).....	10
3.4. Sonderdienste.....	12
3.4.1. Jugendbewährungshilfe.....	12
3.4.2. Entlassungsmanagement (EMA).....	14
3.4.3. Elektronische Präsenzkontrolle (EPK).....	14
3.4.4. Projekt Schuldnerberatung in der Bewährungshilfe.....	15
3.5. Fachbereichsübergreifende Intervention.....	15
3.6. Unterstützung durch Ehrenamtliche in der Bewährungshilfe.....	17
3.7. Beendigung der Bewährungs- und Führungsaufsicht.....	17
3.8. Die Lebenslagen der Probanden der Bewährungshilfe.....	19
<b>4. Gerichtshilfe</b> .....	<b>26</b>
4.1 Häusliche Gewalt.....	27
<b>5. Zeugenbetreuung</b> .....	<b>29</b>
<b>6. Kontakt</b> .....	<b>32</b>

## 1. Vorwort



Mit dem Jahresbericht 2021 der Sozialen Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt am Main dokumentiert eine zentrale Abteilung der Gerichtsverwaltung, dass auch in den Zeiten einer globalen Pandemie unter äußerst erschwerten Bedingungen die wichtige Arbeit der Resozialisierung fortgesetzt und mit einigen wichtigen Projekten, sei es im Bereich der Schuldnerberatung oder der „Interventionen bei häuslicher Gewalt“ in wichtigen Aspekten vertieft werden konnte. Es ist ein wichtiges Signal für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats auch in Krisenzeiten, wenn nicht nur die im Zentrum der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit stehenden justiziellen Einrichtungen ihre Arbeit konsequent fortsetzen, sondern auch die unterstützenden Dienste, die meist langfristig und mit wichtigen Hilfestellungen für die Betroffenen wirken, beständig ihre wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllen, die in Krisenzeiten regelmäßig sich verstärkenden Problemstellungen mit den Probanden und Hilfesuchenden anzugehen.

Auch in diesem Bericht spiegelt sich eindrucksvoll wider, mit welchem engagiertem Einsatz und Erfolg sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets im letzten Jahr ihrer Arbeit gewidmet haben. Das gibt mir Veranlassung, mich für diese Tätigkeit unter besonders erschwerten Bedingungen im Dienste unseres Rechtsstaats herzlich zu bedanken.

Dr. Wilhelm Wolf

Präsident des Landgerichts

## 1.1 Einleitung<sup>1</sup>

Im Jahresbericht 2019 haben wir unsere Struktur und die einzelnen Arbeitsbereiche vorgestellt. In diesem Jahresbericht wird neben den aktuellen statistischen Daten die Vorstellung praktischer Umsetzung unserer Arbeit anhand von Fallbeispielen und Beschreibungen von Projekten ein Schwerpunkt sein. Damit soll ein Einblick in die Vielfältigkeit unserer Arbeit gegeben werden. Wie in allen Bereichen unserer Gesellschaft hat auch bei uns die Corona-Pandemie unseren Arbeitsalltag geprägt. Wir waren sehr bemüht, die Einschränkungen so zu gestalten, dass wir, wenn auch eingeschränkt, unseren Aufgaben weiter nachkommen konnten. Auch bei uns hat sich durch die Pandemie die technische Entwicklung beschleunigt. Es wurden recht schnell die Voraussetzungen für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen und auch eine Software für Videokonferenzen zur Verfügung gestellt. Dies hat die Arbeit erleichtert, ersetzt aber bei weitem nicht den persönlichen Kontakt. Auch der kollegiale Kontakt innerhalb des Hauses sowie mit unseren Netzwerkpartnern leidet unter der Situation. In diesem Bereich wird ebenfalls viel nachzuholen zu sein.

An den Fallzahlen sind auch die Folgen der Pandemie zu bemerken. Hat es in der Bewährungshilfe kaum Veränderungen gegeben, sind in der Gerichtshilfe und der Zeugenbetreuung deutlich weniger Fälle zu bearbeiten gewesen. Es ist davon auszugehen, dass sich dies nach Ende der Pandemie wieder verändern wird und zusätzlich pandemiebedingt noch nicht erledigte Fälle der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Gerichtshilfe und Zeugenbetreuung zukommen werden.

Trotz dieser Widrigkeiten wurde an der Weiterentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz gearbeitet. So ist für die Jugendbewährungshilfe ein neues Konzept erarbeitet worden, das über die vom Hessischen Ministerium der Justiz vorgegebenen Standards hinausgeht. Damit soll die Arbeit mit den Jugendlichen und Heranwachsenden weiter professionalisiert werden. Die Planung einer eigenen Schuldnerberatungsstelle in der Bewährungshilfe wurde abgeschlossen, und das Hessische Ministerium der Justiz hat ein neues Projekt „Interventionen bei häuslicher Gewalt“ angestoßen. Dies muss nun vor Ort mit Leben gefüllt werden. Grundidee ist die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat. Auf die Neuerungen wird in dem Bericht ausführlicher eingegangen.

## 2. Aufgaben der Sozialen Dienste

Seit 2018 bündeln sich unter den Sozialen Diensten der Justiz in Frankfurt die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe sowie die Zeugenbetreuung.

Sie erfüllen Ihre gesetzlich definierten Aufgaben im Bereich der Resozialisierung und des Opferschutzes.

Die Aufgaben der Bewährungshilfe ergeben sich aus § 56d, 68a des Strafgesetzbuches (StGB) und § 24 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen und im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen zu überwachen und dem Gericht über die Lebensführung zu berichten (StGB § 56d Abs.3).

---

<sup>1</sup> Wenn nicht anders vermerkt, basieren die statistischen Zahlen aus dem Jahr 2020

Die Unterstellung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer<sup>2</sup> ist bei Verurteilungen nach den JGG obligatorisch und läuft in der Regel zwei Jahre, kann aber verkürzt oder verlängert werden. Die Unterstellung im Rahmen der Bewährungsaufsicht nach dem StGB wird vom Gericht im Einzelfall entschieden und dauert in der Regel drei Jahre. Auch hier kann die Unterstellungszeit verkürzt oder auf maximal fünf Jahre verlängert werden. Bei Eintritt der Führungsaufsicht wird die Person automatisch der Bewährungshilfe unterstellt. Die Führungsaufsichtsdauer beträgt zwischen zwei und fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann sie auch unbefristet verlängert werden. Dies muss jedoch in regelmäßigen Abständen vom Gericht auf seine Notwendigkeit überprüft werden.

Die Aufgaben der Gerichtshilfe basieren auf § 160 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO). Sie soll vor der Hauptverhandlung die Persönlichkeit und das soziale Umfeld von erwachsenen Beschuldigten oder Angeklagten erforschen. Die Umstände und die Hintergründe des strafbaren Verhaltens und sozialer Auffälligkeiten sollen verdeutlicht werden. § 463d StPO beschreibt die Aufgaben der Gerichtshilfe: „Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 StPO zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist“. Die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) nach der Hessischen Tilgungsverordnung durch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist eine weitere wichtige Aufgabe, ferner die Überwachung der Auflagen und Weisungen von Strafaussetzungen zur Bewährung, bei denen keine Bewährungshelferin oder kein Bewährungshelfer bestellt wurde. Gleiches gilt für Verfahrenseinstellungen gegen Auflagen (§ 153a StPO). Bei Anträgen auf Gnadengesuche erstellt die Gerichtshilfe einen Sozialbericht.

Die Zeugenbetreuung soll die Situation von Zeugen, insbesondere von Betroffenen einer Straftat, in Strafverfahren verbessern. Dabei werden Zeugen beraten und während des Strafverfahrens begleitet. Dies wird im Landgericht und Amtsgericht seit über 25 Jahren gewährleistet. In § 48 StPO wird die Möglichkeit der Zeugenbetreuung benannt. Gemäß § 406f StPO hat das Gericht einer von den Zeugen genannten Vertrauensperson die Anwesenheit bei einer Vernehmung zu gestatten. Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist in § 406g StPO geregelt.

Die Sozialen Dienste der Justiz sind ein Sachgebiet innerhalb des Landgerichts Frankfurt. Die 46,5 zugewiesenen Vollzeitstellenanteile sind mit 44 Bewährungshelfern und fünf Gerichtshelfern besetzt. Zwei Vollzeitstellen in der Zeugenbetreuung werden von drei Mitarbeitern ausgefüllt. Die Arbeit in der Serviceeinheit mit 2,5 Stellenanteilen wird von drei Mitarbeitern erledigt.

Die Bewährungs- und Gerichtshelfern sind für den gesamten Landgerichtsbezirk, die Zeugenbetreuung für die Straf- und Familiengerichte des Amts- und Landgerichts Frankfurt sowie des Oberlandesgerichts zuständig.

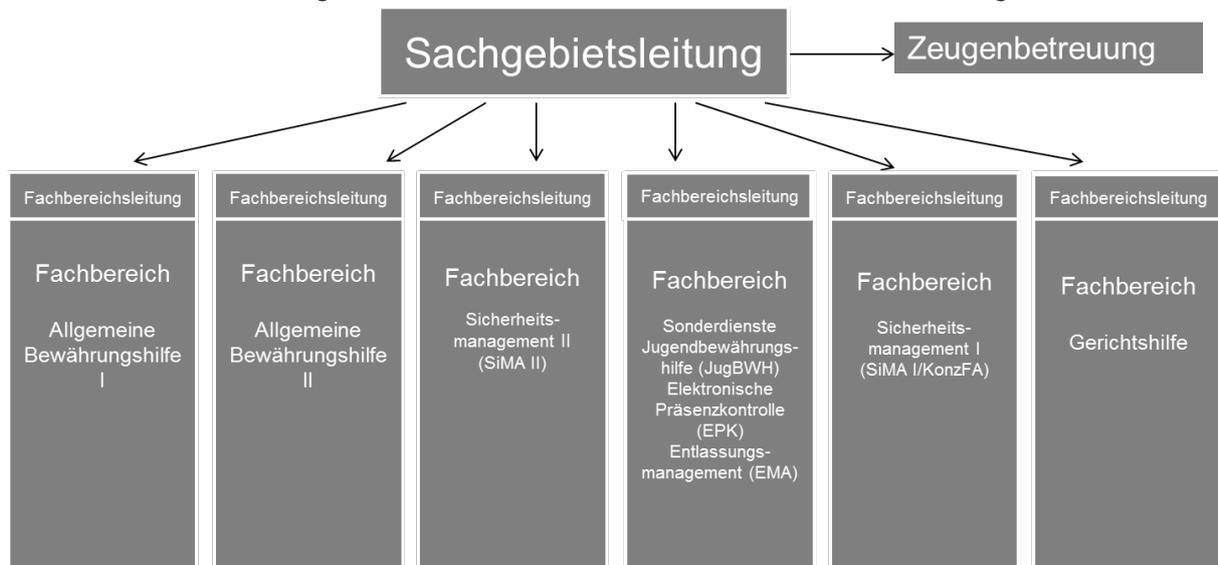
Wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen werden auch bei den Sozialen Diensten der Justiz die fachlichen Anforderungen komplexer. Dadurch ist eine fachliche Spezialisierung

---

<sup>2</sup> Im Folgenden wird zum Zweck der besseren Lesbarkeit in allen betroffenen Fällen lediglich die männliche Form verwendet.

sinnvoll. In Hessen begann die Spezialisierung, als 2008 ein Fachbereich für die Betreuung von Sexualstraftätern (Sicherheitsmanagement I [SiMA I]) eingerichtet wurde. Es erfolgte eine sukzessive Ausweitung der Spezialisierung. 2017 wurde der Fachbereich Sicherheitsmanagement II (SiMA II) für Gewaltstraftäter mit hohem Rückfallrisiko und für Führungsaufsichtspbanden mit negativer Sozialprognose eingerichtet. Inzwischen umfassen die Sozialen Dienste der Justiz in Frankfurt sechs Fachbereiche sowie die Zeugenbetreuung.

Die Struktur des Sachgebiets Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt:



### 3. Bewährungshilfe<sup>3</sup>

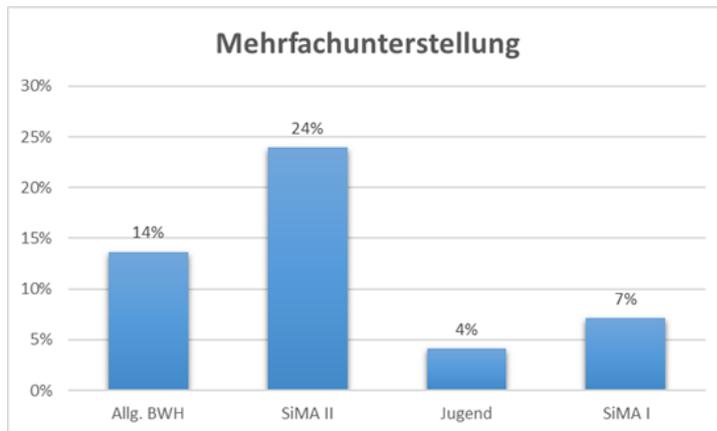
Dass Bewährungshilfe wirksam die Rückfallhäufigkeit reduziert, wurde eindrücklich in einer Evaluation des 2017 gegründeten Fachbereichs Sicherheitsmanagement II von der Kriminologischen Zentralstelle belegt. Je nach Delikt wurde ein statistisch signifikanter Rückgang der Rückfälligkeit gegenüber der Vergleichsgruppe festgestellt.<sup>4</sup> Voraussetzung für ein solches Ergebnis ist neben einem wissenschaftlich fundierten Konzept die Begrenzung der Fallzahl, um dieses Programm auch umsetzen zu können. Hier muss vor allem im Bereich der Allgemeinen Bewährungshilfe inhaltlich sowie personell nachgeschärft werden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Probandenstruktur deutlich verändert. Das hat einerseits zu einer Verschiebung der Deliktstruktur zu schwereren Fallgruppen und andererseits zum Anstieg von Probanden mit vielen Vorbelastungen geführt. Die Anzahl der Eigentumsdelikte ist zurückgegangen, wohingegen Körperverletzungsdelikte und Rauschgiftdelikte weiterhin steigen. Weitere Gründe für die Veränderung der Probandenstruktur sind auf die Zunahme von bereits vorbelasteten Probanden zurückzuführen. Im Jahr 1963 lag der Anteil bei Probanden ohne frühere Verurteilung bei 42 %. Im Vergleich zu heute (18 %) ist der Anteil signifikant rückläufig.

<sup>3</sup> Die statistischen Daten wurden von Gesamtstatistik aus der Elektronischen Fachanwendung SoPart entnommen

<sup>4</sup> Breiling, Reese, Rettenberger, Evaluation der risikoorientierten Bewährungshilfe in Hessen, Die Prognose- und Interventionspraxis im Sicherheitsmanagement II, Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden 2021

Bei Probanden, die bereits mindestens einmal unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen, ist die Zahl dementsprechend am stärksten gestiegen - von 13 % auf 59 %.<sup>5</sup>



So betreuen wir heute Straftäter, die in der Regel schon mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, und bei denen wir mit verschiedensten Problemlagen konfrontiert sind. Auch hat sich die Anzahl der Mehrfachunterstellungen erhöht. In einer im Mai 2021 erfolgten Erhebung der Mehrfachunterstellungen in der hiesigen Bewährungshilfe wird deutlich, dass im SiMA II fast jeder

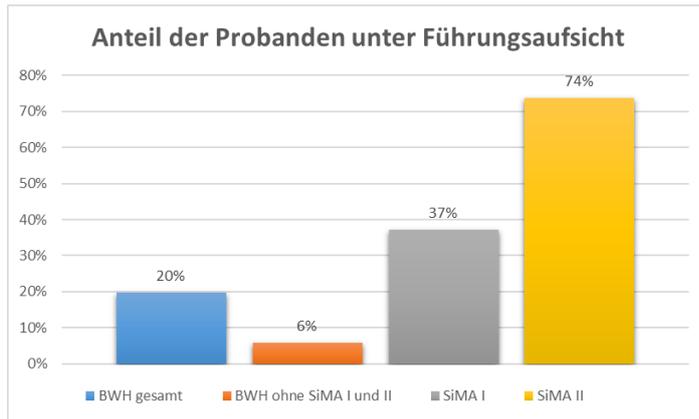
vierte und in der Allgemeinen Bewährungshilfe jeder siebte Proband mehrfach unter Bewährungsaufsicht steht.

<b>Betreuungsumfang</b>				
	BWH gesamt	BWH ohne SiMA I+II	SiMA I	SiMA II
Fälle insgesamt	2998	2310	132	556
Zugänge	994	809	44	141
Übernahme aus Vorjahr	2004	1501	88	415
Abgänge	1061	899	37	125

Im Jahr 2020 unterstanden der Bewährungshilfe insgesamt 2998 Probanden. Zum Stichtag 31.12.2020 wurden 1937 Probanden in fünf Fachbereichen betreut.

Die meisten der Bewährungshilfe unterstellten Probanden wurden nach dem Strafgesetzbuch verurteilt. Der Anteil der nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden beträgt um die 10 %.

<sup>5</sup> Heinz, Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, 57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik, [www.ki.uni-konstanz/kis/](http://www.ki.uni-konstanz/kis/); 2021



Die Probanden der Führungsaufsicht<sup>6</sup> wurden überwiegend in dem Sicherheitsmanagement I und II betreut. Besonders hoch ist der Anteil im SiMA II, was konzeptionell auch so gewollt ist.

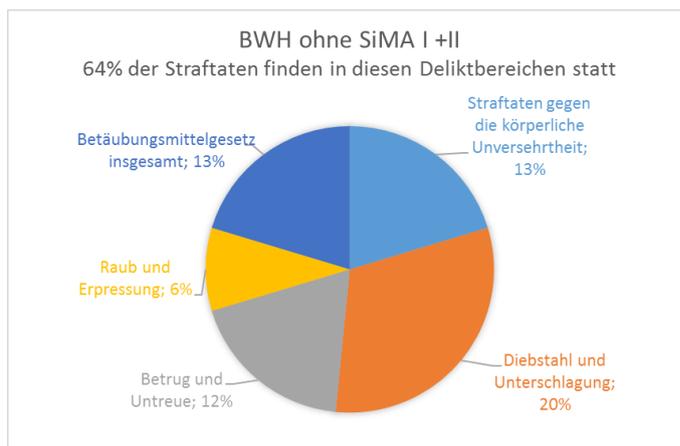
### 3.1. Allgemeine Bewährungshilfe<sup>7</sup>

Die Allgemeine Bewährungshilfe unterteilt sich in zwei Fachbereiche und ist mit insgesamt 17 Kollegen besetzt.

Die Kollegen arbeiten bezirksorientiert, um im Stadtteil oder Außenbezirk gut mit anderen Einrichtungen und Behörden vernetzt zu sein. In Bad Homburg wurde eine Außensprechstunde eingerichtet. So sind die Wege für die Probanden kürzer und Fahrtkosten reduzieren sich für sie. Der Betreuungsschlüssel liegt bei etwa 80 Probanden pro Vollzeitstelle. Im Berichtszeitraum wurden 1269 Klienten betreut, was einem Anteil von etwa 56% aller Probanden der Bewährungshilfe entspricht.

Der Schwerpunkt der Deliktgruppen liegt bei:

- Eigentumsdelikten
- Vergehen nach dem BtMG
- Betrug und Untreue
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Raub und Erpressung



Oberste Ziele in der Arbeit mit delinquenten Menschen sind die Rückfallvermeidung und die Integration der Straftäter in die Gesellschaft. Im Hinblick darauf ist Bewährungshilfe auch unter dem Aspekt der Prävention zu sehen.

Die Probanden sollen zur Selbsthilfe befähigt und in die Lage versetzt werden, ein an den sozialen Normen orientiertes Leben zu führen. Die

<sup>6</sup> Führungsaufsicht tritt kraft Gesetzes i.d.R. ein, wenn eine Haftstrafe von mind. zwei Jahren verbüßt wurde. Bei Sexualstraftätern kann sie bereits nach einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr ausgesprochen werden. Bei Führungsaufsicht wird generell ein Bewährungshelfer beigeordnet.

<sup>7</sup> Die Fachanwendung SoPart unterscheidet nicht die Fälle von der Allgemeinen Bewährungshilfe und der Jugendbewährungshilfe. Daher ist bei der Angabe „BWH ohne SiMA I+II“ immer die Jugendbewährungshilfe mit einberechnet. Mehrfachnennungen sind möglich, da eine Verurteilung von mehreren Delikten in einem Urteil möglich ist.

Klientel setzt sich aus allen gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen zusammen. Dementsprechend vielfältig sind die unterschiedlichen Problemlagen der Probanden. Jeder Einzelfall fordert unser Wissen und unsere Erfahrung in Verbindung mit unterschiedlichen Lösungsansätzen.

Die Überwachung und Kontrolle der im Bewährungsbeschluss benannten Auflagen und Weisungen gehört ebenso zur Arbeit wie die Umsetzung unseres Beratungs- und Unterstützungsangebotes:

- Case Management (Vermittlung in andere Facheinrichtungen z.B. Suchtberatung, Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen für Arbeitslose, etc.)
- Krisenintervention
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Beratung und Unterstützung im Umgang mit Behörden sowie ggfls. Begleitung zu Ämtern und anderen Einrichtungen (z.B. Jobcenter, Jugendamt, Ausländerbehörde etc.)
- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und Anhörungsterminen

In regelmäßig stattfindenden Fallkonferenzen werden die einzelnen Probanden im Team vorgestellt und die weiteren Betreuungsschritte gemeinsam besprochen, um Anträge zu stellen oder Anfragen zu beantworten. Hier müssten die Bewährungshelfer intensiv unterstützend tätig werden.

Gerade in der Zeit des Lockdowns, zählten die Bewährungshelfer oft zu den wenigen Außenkontakten der Probanden. Die Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten war immens wichtig, da viele Probanden nicht in der Lage waren, mit der neuen Situation umzugehen. Oft hatten sie auch nicht das technische Equipment.

### 3.2. Sicherheitsmanagement I (SiMA I)

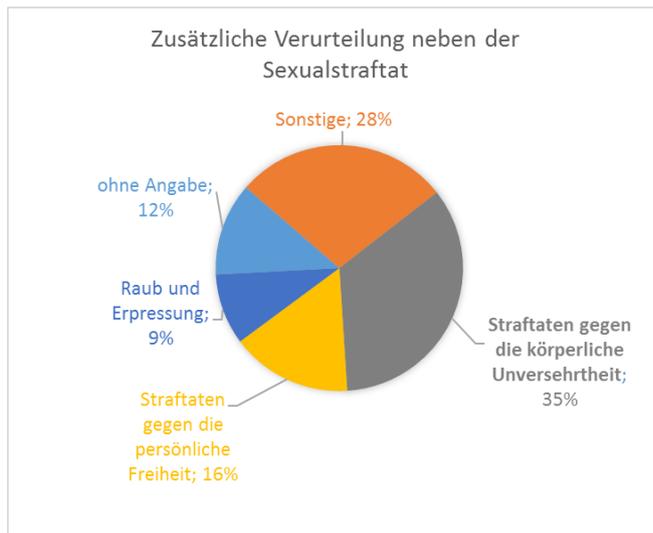
Mit vier Kollegen ist SiMA I der kleinste Fachbereich und betreut neben Sexualstraftätern auch Probanden, die mit günstiger Sozialprognose aus dem Maßregelvollzug entlassen werden und unter Führungsaufsicht stehen. Der Betreuungsschlüssel liegt bei der Arbeit mit den Sexualstraftätern bei etwa 30 Probanden pro Vollzeitstelle. Im Berichtszeitraum wurden 132 Klienten betreut.

Der Handlungsauftrag des Fachbereichs beinhaltet die intensive Betreuung und Kontrolle von Sexualstraftätern mit dem Ziel, die Rückfallgefahr zu minimieren und somit potenzielle Opfer zu schützen. Die Förderung der Motivation zur Auseinandersetzung mit der Straftat in Verbindung mit den Folgen für das Opfer bilden einen Schwerpunkt der Arbeit. Die Intensität der Betreuung erfolgt anhand einer Einschätzung des Rückfallrisikos mittels wissenschaftlicher Prognoseinstrumente (Static99 sowie Acute 2007<sup>8</sup>) und den vorhandenen Ressourcen der Probanden. Von Bedeutung ist die wöchentlich stattfindende Fallkonferenz, in der die getroffenen Einschätzungen in Verbindung mit der Fallreflexion überprüft und im Team besprochen werden. Die Ergebnisse werden fortlaufend in einem standardisierten Fallkonferenzbogen festgehalten. Dies kann u. a. zur Folge haben, dass sich die

---

<sup>8</sup> Rettenberger, Eher, Institut für Gewaltforschung und Prävention, Wien 2013

Kontaktfrequenz mit dem jeweiligen Probanden verändert. In der Regel finden die Gespräche mit den Probanden in einem wöchentlichen bis monatlichen Rhythmus statt. In regelmäßigen Abständen, sowie nach Bedarf, werden Hausbesuche durchgeführt. Zu den weiteren Aufgaben der Bewährungshelfer im SiMA I gehören die Entlassungsvorbereitungen und die Vermittlung in eine therapeutische Behandlung. Enger Netzwerkpartner für die Therapievermittlung ist die „Hessische Fachambulanz“ (HeFA), die eine Forensische Ambulanz vorhält und hessenweit Therapien für die Sexualstraftäter vermittelt und gegebenenfalls finanziert.



Neben der Sexualstraftat wurden die Probanden wegen der in der Graphik dargestellten Straftatbestände zusätzlich verurteilt<sup>9 10</sup>

Eine nicht unerhebliche Anzahl der Sexualstraftäter wendet zusätzlich weitere physische und psychische Gewalt an. Dies erhöht die Traumatisierung der Opfer.

Probanden, die mit günstiger Sozialprognose unter Führungsaufsicht stehen, waren in der Regel vorher in einer therapeutischen Behandlung im

Maßregelvollzug. Diese Behandlung hat Erfolge gezeigt. Daraufhin setzt das Gericht die Vollziehung der Maßregel mit entsprechenden Auflagen und Weisungen aus. Die Bewährungshelfer arbeiten eng mit den Forensischen Ambulanzen des Maßregelvollzugs zusammen und stimmen sich gegenseitig ab. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Strukturierung des Alltags sowie die Sensibilisierung für rückfallbegünstigendes Verhalten stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Im Jahresmittel werden etwa 45 Probanden betreut.

### 3.3. Sicherheitsmanagement II (SiMA II)

Im Fachbereich arbeiten 11 Kollegen. Der Betreuungsschlüssel liegt bei etwa 40 Probanden pro Vollzeitstelle. Es wurden im Berichtsjahr 556 Probanden betreut.

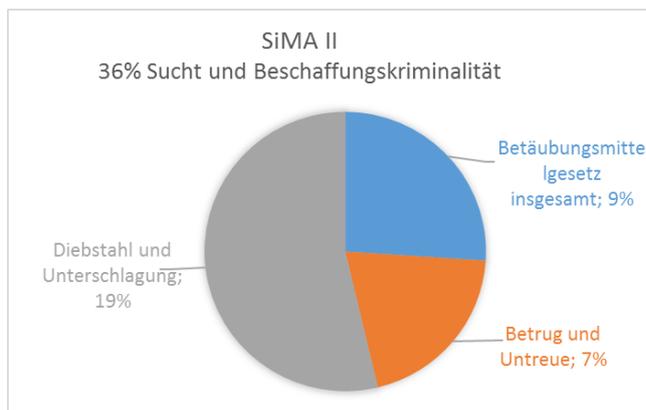
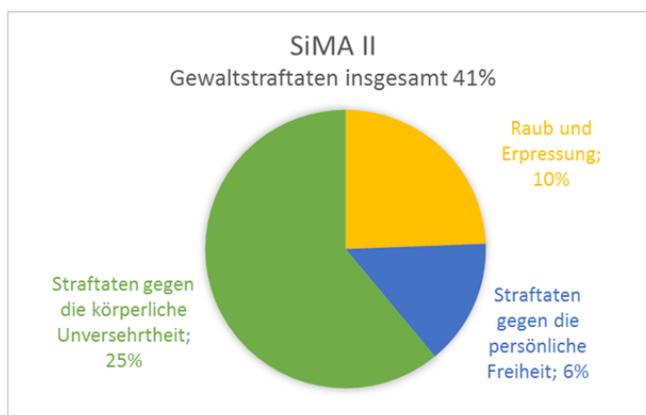
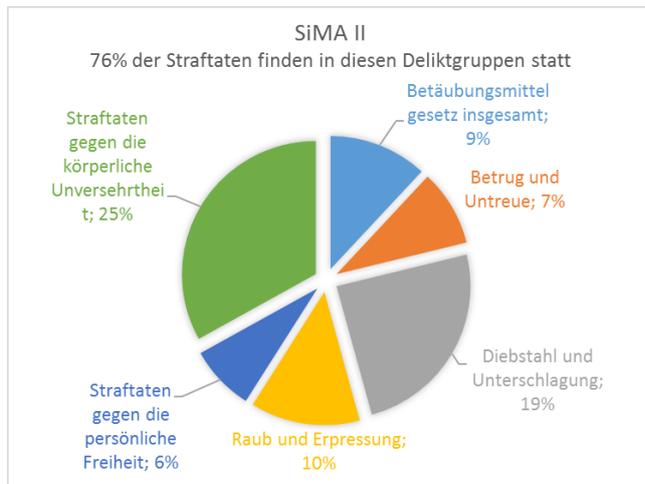
Der Fachbereich betreut straffällig gewordene Menschen,

- die unter Führungsaufsicht (außer Sexualstraftäter) stehen und eine negative Sozialprognose haben und / oder
- die aufgrund einer Gewaltstraftat unter Bewährungsaufsicht stehen, während gleichzeitig ein hohes Rückfallrisiko besteht.

<sup>9</sup> So können Täter neben der Verurteilung wegen einer Vergewaltigung zum Beispiel auch wegen Körperverletzung und Nötigung zusätzlich verurteilt werden.

<sup>10</sup> Mehrfachnennungen sind möglich, da mehrere Straftatbestände in einem Urteil zum Tragen kommen können

Die Intensität der Betreuung orientiert sich an einer Priorisierung, die sich aus der Einschätzung des Rückfallrisikos und der vorhandenen Ressourcen der Probanden ergibt. Daraus resultieren unterschiedliche Kontaktfrequenzen bis hin zu wöchentlichen Kontakten



und monatlichen Hausbesuchen in der intensivsten Betreuungsstufe. Nach einer ersten Rückfallrisikoeinschätzung erfolgt im Laufe der Betreuung in jedem Einzelfall eine regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung der Betreuungsstufe in den Fallkonferenzgruppen. Auch hier ist die wöchentlich stattfindende Fallkonferenz von Bedeutung, in der die getroffenen Einschätzungen in Verbindung mit der Fallreflexion überprüft und im Team besprochen werden. Eine Veränderung der Betreuungsintensität kann nur dort beschlossen werden. Der Schwerpunkt der Deliktgruppen<sup>11</sup> liegt hauptsächlich in den Bereichen der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung sowie dem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz. In 41 % der Verurteilungen<sup>9</sup> sind die Probanden wegen einer Gewaltstraftat verurteilt worden.

Ein nicht unerhebliches Problem in der Arbeit mit den Probanden besteht auf Grund der hohen Anzahl von akut Suchtkranken. Dieses Klientel erschwert eine kontinuierliche Arbeit. Insgesamt haben deutlich über 50% der Probanden ein Suchtproblem.<sup>12</sup>

Die Arbeit im Fachbereich SiMA II bedarf einer engen Kooperation und Vernetzung verschiedener Netzwerkpartner. Neben

den Gerichten wird eng mit den forensischen Ambulanzen, den psychiatrischen Diensten, sowie den Suchtberatungen zusammengearbeitet.

Im Oktober 2021 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz des Hessischen Ministeriums der Justiz die Evaluation der Kriminologischen Zentralstelle über die Wirksamkeit der Arbeit des seit 2017 bestehende Sicherheitsmanagements II vorgestellt. In der Evaluation wird beschrieben, dass die Arbeit der Kollegen zur Rückfallminimierung erheblich beiträgt.

<sup>11</sup> Mehrfachnennungen sind möglich, da mehrere Straftatbestände in einem Urteil zum Tragen kommen können

<sup>12</sup> Siehe Darstellung auf Seite 24

### 3.4. Sonderdienste<sup>13</sup>

In den Sonderdiensten sind neun Kollegen beschäftigt, die in den Bereichen Entlassungsmanagement, Jugendbewährungshilfe, Elektronische Präsenzkontrolle und Schuldnerberatung tätig sind.

#### 3.4.1. Jugendbewährungshilfe

In der Jugendbewährungshilfe steht gemäß dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Nach dem JGG Verurteilte sind in ihrem Reifeprozess noch nicht als Erwachsene zu sehen. Die Sanktionen sollen erzieherisch wirken und der Förderung des Probanden dienen.

In 2020 hat sich eine Arbeitsgruppe der Jugendbewährungshilfe zur Erstellung einer Konzeption für die Jugendbewährungshilfe gebildet. Ziel war es, ergänzend zu den bisherigen Vorschriften, die pädagogischen Handlungsschritte herauszuarbeiten. Ein als verbindlich geltender Leitfadens und Qualitätsstandard sollten entwickelt werden. Zudem sollte mit Hilfe der Konzeption die intensivere sozialpädagogische Betreuung der jugendlichen und heranwachsenden Probanden dargestellt werden. Ein weiteres Ziel war es, den Jugendrichtern und anderen Netzwerkpartnern mithilfe der Konzeption einen besseren Einblick in unsere pädagogische Arbeit zu ermöglichen.

Zum 1. August 2021 wurde das neue Konzept der Jugendbewährungshilfe eingeführt. Unter anderem sollen durch Reduzierung des Betreuungsschlüssels, engmaschigere Kontakte, intensiveren Austausch im Rahmen von Fallkonferenzen und die noch stärkere Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern die Jugendlichen und Heranwachsenden unterstützt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Es wird angestrebt, durch die Einbeziehung des Umfelds der Jugendlichen eine positivere Lebenssituation zu schaffen, die es ihnen erleichtert, den Weg des devianten Verhaltens zu verlassen.

Der Betreuungsschlüssel wurde zum 1. August 2021 auf max. 45 Probanden pro Vollzeitstelle begrenzt. Im Berichtszeitraum wurden durchschnittlich 160 Jugendliche und Heranwachsende betreut.

#### *Fallbeispiel*

*Herr P. (21 Jahre alt) lebt mit seinen 5 Geschwistern im elterlichen Haushalt. Die Familie lebt von Sozialleistungen. P. hat keinen Schulabschluss und war vor der Inhaftierung arbeitslos. Er konsumierte regelmäßig Cannabis. Die familiäre Situation ist im Allgemeinen als schwierig zu bezeichnen, da es in P.s Zuhause keine Regeln gibt, und die Familie sehr unstrukturiert in den Tag hineinlebt.*

*Herr P. ist schon mehrmals wegen verschiedener Gewalt- und Diebstahlsdelikte aufgefallen. Aufgrund eines erneuten besonders schweren Diebstahls, Betrugs und Hausfriedensbruchs wurde er in Untersuchungshaft genommen. Nach zweimonatiger Untersuchungshaft verurteilte ihn das Jugendgericht zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren. Da das Jugendgericht nicht sicher war, ob die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wurde eine*

---

<sup>13</sup> Leider wird in der Statistik der Fachanwendung SoPart die statistischen Werte der Jugendbewährungshilfe, Entlassungsmanagement und Elektronische Präsenzkontrolle nicht gesondert aufgeführt

sogenannte Vorbewährung (§61 JGG) von 6 Monaten ausgesprochen. Das Jugendgericht verfügte nachfolgende Auflagen und Weisungen:

- Für die Vorbewährungszeit die Überwachung seiner An- und Abwesenheiten zu Hause mittels der Elektronischen Präsenzkontrolle (EPK)
- Monatl. Beratungsgespräche bei der Drogenberatung mit Ziel einer Langzeittherapie
- 14-tägige Urinkontrollen
- 5 Gespräche bei der Schuldnerberatung
- Bemühungen um eine feste versicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung.

Aus diesen Auflagen und Weisungen ergibt sich der Handlungsauftrag der Jugendbewährungshilfe. Unter dem „Zwangskontext“ der Elektronischen Präsenzkontrolle (Fußfessel) sprach der Proband wöchentlich bei der Bewährungshilfe persönlich vor, um gemeinsam Wege zu entwickeln, sich in Zukunft straffrei zu verhalten und eine Lebensperspektive zu entwerfen. Im Zuge dieser engmaschigen, persönlichen Gespräche und auch durch monatlich stattfindende Hausbesuche konnte der Proband nach anfänglichen Startschwierigkeiten immer besser Vertrauen zu dem Bewährungshelfer gewinnen. Gleichzeitig hatte der Bewährungshelfer einen guten Einblick in das häusliche Umfeld. Mit Herrn P. konnten die Ziele während der Vorbewährung besprochen werden. Sein vorrangiges Ziel war selbstverständlich die endgültige Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.

Herr P. wünscht sich mehr Privatsphäre und würde gerne ausziehen. Aufgrund seiner Instabilität wurde vereinbart, dass zunächst ein Platz im betreuten Wohnen sinnvoll wäre. Er hätte dort ein eigenes, verschließbares Zimmer und gleichzeitig Unterstützung durch die Sozialarbeiter vor Ort. Herrn P. wurden die Ansprechpartner genannt, damit er zunächst selbstständig den ersten Kontakt aufnehmen kann.

Mit ihm wurden die Auflagen und Weisungen besprochen, dann wurde er an die entsprechenden Stellen vermittelt. Bis zur Aufnahme der stationären Therapie führte er Gespräche mit der Suchthilfe. Zudem musste sich der Proband vor Beginn der stationären Therapie in eine Entzugsklinik begeben. Im Anschluss konnte er an eine Fachklinik überwiesen werden.

Während dieses Zeitraums erfolgte eine gemeinsame Sichtung seiner Schuldenunterlagen. Intensive Gespräche bezgl. seiner (Konsum-)Wünsche fanden während dieser Zeit statt. Dadurch konnten auch die Themen Arbeit und Ausbildung angesprochen und versucht werden, mit ihm realistische Berufswünsche zu erarbeiten. Mit den vorsortierten Schuldenunterlagen wurde er an die Schuldnerberatungsstelle vermittelt.

Nach Beendigung der stationären Therapie hat Herr P. mithilfe der Vermittlung eines Netzwerkpartners eine Ausbildung als Lagerist begonnen.

So hatte der Proband nach knapp acht Monaten sein erstes Ziel erreicht. Aufgrund der positiven Entwicklung setzte das Jugendgericht die Jugendstrafe zur Bewährung aus.

Er hat es mithilfe verschiedener Hilfsangebote geschafft, einen wichtigen Grundstein zu einem straffreien Leben zu legen. Nachdem der Proband Hilfe zuließ und wesentlich an den Zielen mitwirkte, konnte eine stetige Verbesserung seiner Lebenslage erreicht werden. Für die folgende zweijährige Bewährungszeit ist eine gute Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Probanden und dem Jugendbewährungshelfer geschaffen worden.

### 3.4.2. Entlassungsmanagement (EMA)

Das Entlassungsmanagement der Bewährungshilfe bildet bei der Vorbereitung der Haftentlassung die Schnittstelle zwischen dem Strafvollzug und der Bewährungshilfe. Es hat die Aufgabe, die Entlassung von inhaftierten Personen, die nach der Entlassung unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht stehen, umfassend vorzubereiten. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten und in der Teilnahme an den relevanten Vollzugsplankonferenzen. Ferner stellt es für alle im Zusammenhang mit der Haftentlassung stehenden Fragen die wesentlichen Informationen zusammen und prüft die Umsetzbarkeit möglicher Auflagen und Weisungen oder sonstiger Maßnahmen. Die gebündelten Informationen stellt es den zukünftigen Bewährungshelfern zur Verfügung.

Leider waren die Justizvollzugsanstalten auf Grund der Corona-Pandemie monatelang für Außenstehende geschlossen, so dass die Kollegen teilweise nur sehr begrenzt ihrem Arbeitsauftrag nachkommen konnten.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei etwa 40-50 Gefangenen pro Vollzeitstelle. Das Entlassungsmanagement betreute in den Frankfurter Haftanstalten im Berichtsjahr durchschnittlich 150 Gefangene.

### 3.4.3. Elektronische Präsenzkontrolle (EPK)

Die Elektronische Präsenzkontrolle (früher elektronische Fußfessel) wird als Instrument zur Alltagsstrukturierung angewendet. Sie findet ihre Anwendung bei bisher nicht positiv verlaufenden Bewahrungen oder zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Zur Strukturierung des Alltags wird ein Empfänger in der Wohnung und/oder dem Arbeitsplatz der Angeklagten oder Verurteilten installiert. Ein Tagesplan wird im System hinterlegt, der besagt, zu welchen Uhrzeiten die Probanden zu Hause zu sein haben oder wann sie am Arbeitsplatz oder der Schule sein sollen. Bei Verstößen gegen den Plan erfolgt eine Fehlermeldung an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Die HZD leitet die Meldung an die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) weiter. Von dort werden die zuständigen Bewährungshelfer über die Fehlermeldung informiert und können darauf reagieren. Bei schweren Verstößen entscheidet das Gericht über den weiteren Verlauf. Während des Tragens der EPK ist ein enger persönlicher, wöchentlicher Kontakt mit dem Probanden vorgegeben.

Im Jahr 2020 hatten 11 Probanden die Weisung, eine EPK zu tragen. Zwei Maßnahmen sind noch nicht beendet. Vier Fälle wurden über 2019 hinaus betreut. Durchschnittlich trugen die Probanden die EPK knapp 10 Monate, wobei die Spanne zwischen sieben Monaten und 19 Monaten liegt. Acht Fälle wurden im Rahmen der U-Haftvermeidung angelegt. Die drei weiteren Anlegungen erfolgten bei Jugendlichen innerhalb der Bewahrung und dienten als pädagogische Maßnahme.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei zehn Probanden pro Vollzeitstelle.

#### 3.4.4. Projekt Schuldnerberatung in der Bewährungshilfe

Seit 1. August 2021 wurde das Projekt implementiert. Schuldenregulierung ist mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung von Straftätern. Die Schuldnerberatung ist als Teil der stabilisierenden Maßnahmen innerhalb der Bewährungszeit anzusehen.

Fast die Hälfte der Probanden ist ohne Beschäftigung. Ein großer Teil der in versicherungspflichtiger Arbeit Stehenden hat einen Arbeitsplatz im Niedriglohnbereich. Beides verschärft die finanzielle Situation. Fast die Hälfte der Klientel gibt an, überschuldet zu sein. Dies bedeutet, dass diese Probanden mit ihrem Einkommen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können. Da die Schuldnerberatungsstellen im Landgerichtsbezirk Frankfurt mit hohen Fallzahlen zu kämpfen haben, und es vorteilhaft erscheint, die Bewährungsaufsicht mit einer Schuldenregulierung zu verbinden, erfolgte die Implementierung einer eigenen Schuldnerberatung. Die sich aus den Unterstellungsgründen ergebenden dichten und regelmäßigen Kontakte zur Klientel ermöglichen es, Veränderungen in deren Einkommensverhältnissen zeitnah zu erfassen und darauf im Einvernehmen mit den Betroffenen durch Anpassungen der Regulierungsleistungen zu reagieren. Eintretende Arbeitslosigkeit und geringeres Einkommen führen so zu Reduzierungen, im umgekehrten Fall zu Erhöhungen von Zahlungen.

Schuldenregulierung gilt inzwischen als hochkomplexes Thema. Daher bedarf es einer gewissen Spezialisierung und gezielter Schulungen der Mitarbeiter. Zwei Kollegen sind zertifizierte Schuldenberater, wobei ein Kollege sich gerade in Elternzeit befindet.

Die Schuldnerberatung umfasst die Krisenintervention bis hin zur langfristigen völligen Entschuldung der Probanden.

Ein enger Austausch mit den Kollegen der Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz und Bewährungshilfen in Hessen und insbesondere mit der Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ Hessen unterstützt die Arbeit vor Ort.

#### 3.5. Fachbereichsübergreifende Intervention

Das Angebot richtet sich an alle Bewährungshelfer des Sachgebiets.

Im Rahmen einer zweistündigen Intervention werden Fälle besprochen. Die Intervention wird monatlich angeboten. Durch das Visualisieren der Fälle anhand einer Flipchart sowie durch den Einsatz verschiedener Methoden können einzelne Fälle aus verschiedenen Blickwinkeln bearbeitet werden. Die Grundlage dieser fachbereichsübergreifenden Intervention sind die verschiedenen Blickwinkel, die die Teilnehmer aufgrund ihrer Expertise aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aufgrund ihrer beruflichen Vorerfahrungen einbringen. Durch eine ressourcenorientierte und wertschätzende Haltung, sowohl hinsichtlich der Probanden, als auch innerhalb des Kollegiums, können positive Fallverläufe herausgestellt, Selbstwirksamkeit erlebbar gemacht und neue Handlungsmöglichkeiten in schwierigen Fallverläufen erarbeitet werden.

Im Folgenden werden die bisher angewandten Methoden kurz erläutert:

- Kollegiale Beratung

Hierbei bringt ein Kollege einen eigenen Fall ein. Zunächst wird dieser Fall vorgestellt, danach werden Verständnisfragen geklärt. Anschließend formuliert der Fallgeber (ggf. mit Unterstützung eines Moderators) seine Fragestellung. Im Anschluss beraten die Kollegen den Fallgeber, der sich das Gesagte jedoch nur anhört. Die Beratung kann methodisch facettenreich ausgestaltet werden - sei es durch ein Brainstorming über die nächsten Handlungsschritte, durch das Teilen eigener Erfahrungen („Das kenne ich, das hatte ich auch schon einmal, mir hat da geholfen...“) oder auch durch die Rückmeldung, welche Emotionen bei der Fallvorstellung ausgelöst wurden. Im Anschluss kann der Fallgeber den Kollegen eine Rückmeldung über das Gehörte geben.

- Reflecting Team

Nach der Fallvorstellung und der Möglichkeit, klärende, inhaltliche Fragen zu stellen, wird eine kleine Gruppe (3 - 4 Kollegen) gebildet, die sich über den Fall, bzw. über das Gehörte austauschen. Der Fallgeber ist hier lediglich Zuhörer und sitzt außerhalb des Gesprächskreises. Weder interveniert der Fallgeber, noch wird er vom reflektierenden Team angesprochen. So erhält er einen Blick von außen auf den eigenen Fall und das eigene Handeln im Rahmen der Fallbetreuung. Im Anschluss löst sich das Reflecting Team auf, und der Fallgeber kann eine Rückmeldung geben, welche Erkenntnisse oder neuen Handlungsideen er erlangt hat.

- Genogrammarbeit

Bei der Genogrammarbeit wird der Proband nicht als Einzelperson betrachtet, sondern das gesamte Familiensystem beleuchtet. Durch das Sammeln von Informationen zu einzelnen Familienmitgliedern und den Verbindungen auf der Beziehungsebene lassen sich Rückschlüsse auf die Identität der Probanden und ggf. auf Einflüsse, die sich deliktbegünstigend ausgewirkt haben, ziehen. Innerhalb der Intervision können Anreize gesetzt werden, im Einzelsetting mit den Probanden verstärkt in die Biografie-Arbeit einzusteigen.

### 3.6. Unterstützung durch Ehrenamtliche in der Bewährungshilfe

Für Bewährungshelfer besteht über den Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen<sup>14</sup> die Möglichkeit, mit Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und so das Hilfeangebot für Probanden zu erweitern. Die Ehrenamtlichen agieren in der Zusammenarbeit als Privatpersonen, sodass die Beziehungen zu den Probanden auf Freiwilligkeit und Interesse beruhen. Die Unterstützung der Probanden findet überwiegend in folgenden Bereichen statt:

- Nachhilfe in der schulischen oder beruflichen Ausbildung
- Hilfe bei Behördengängen
- Zuhören und Gespräche
- Unterstützung bei der Arbeitssuche
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Weitergabe von Lebenspraxis.

Beispielhaft kann der Einsatz einer Ehrenamtlichen veranschaulicht werden, die eine Probandin bei schulischen Schwierigkeiten zunächst mit Nachhilfe unterstützt hat.

*Der erste Kontakt hat zwischen der Bewährungshelferin und der Ehrenamtlichen stattgefunden. Dabei konnte der Ehrenamtlichen ein Überblick über die Situation der Probandin gegeben, der Unterstützungsbedarf aufgezeigt und geklärt werden, ob und inwieweit der Bedarf durch die Kapazitäten der Ehrenamtlichen gedeckt werden kann. Daraufhin wurde in einem weiteren Gespräch der Kontakt zwischen der Probandin und der Ehrenamtlichen hergestellt. Gemeinsam wurden die Ziele der Unterstützung festgelegt und eine Vereinbarung über die Termine und die Häufigkeit einer Rückmeldung an die Bewährungshilfe getroffen. Die ersten Treffen zur Nachhilfe haben zweimal wöchentlich in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe stattgefunden. Einmal monatlich wurde im gemeinsamen Gespräch die Entwicklung innerhalb des Hilfesystems besprochen.*

*Die Zusammenarbeit hat sich in Absprache mit der Bewährungshilfe dahingehend erweitert, dass die Unterstützung über die Nachhilfe hinaus nun auch lebenspraktische Bereiche, die die Probandin zu bewältigen hat, beinhaltet. Die Rückmeldung der Ehrenamtlichen fiel durchweg positiv aus. Sie gab an, dass sie die Zusammenarbeit als wirksam erachtet und ihr das Engagement große Freude bereitet. Auch die Probandin betonte mehrfach, wie sehr sie den Einsatz der Ehrenamtlichen und die niedrigschwelligen Unterstützungsangebote zu schätzen weiß.*

Die Ehrenamtlichen werden während des gesamten Prozesses der Zusammenarbeit durch den Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen mit Weiterbildungsangeboten und monatlichen Gruppengesprächen zur Praxisreflexion unterstützt.

### 3.7. Beendigung der Bewährungs- und Führungsaufsicht

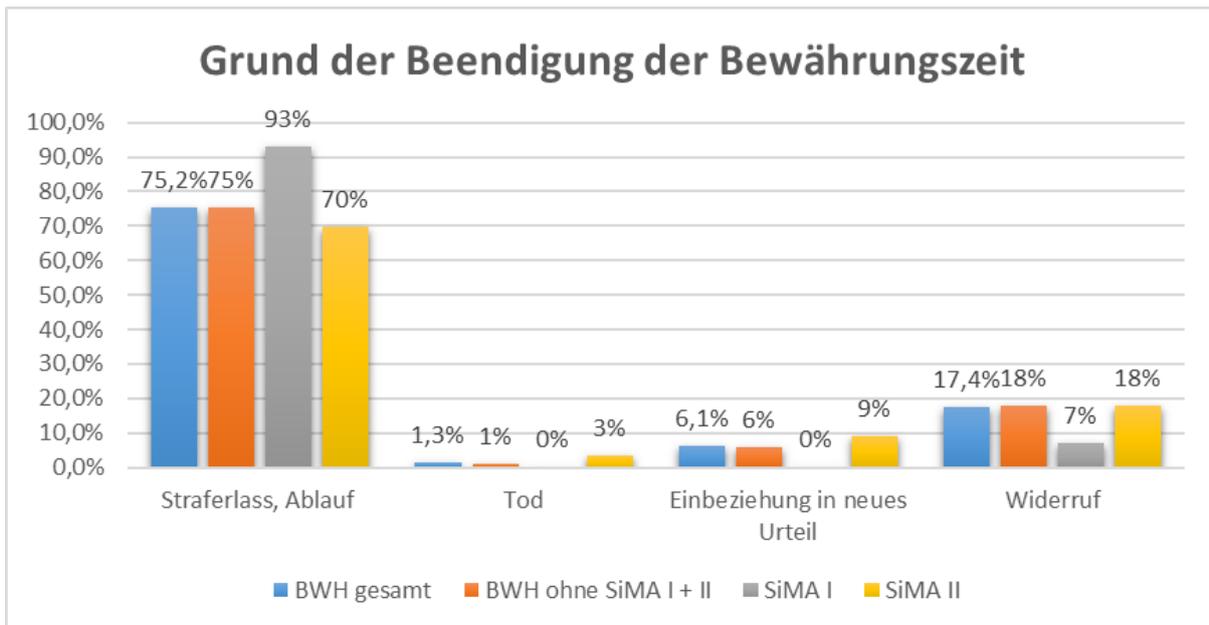
Die Unterstellungszeiten in der Bewährungs- und Führungsaufsicht betragen in der Regel zwei bis fünf Jahre. Sie können auf richterlichen Beschluss verkürzt oder verlängert werden. Führungsaufsicht kann in besonderen Fällen unbegrenzt angeordnet werden. Diese einschneidende Maßnahme muss aber in regelmäßigen Abständen richterlich geprüft werden.

---

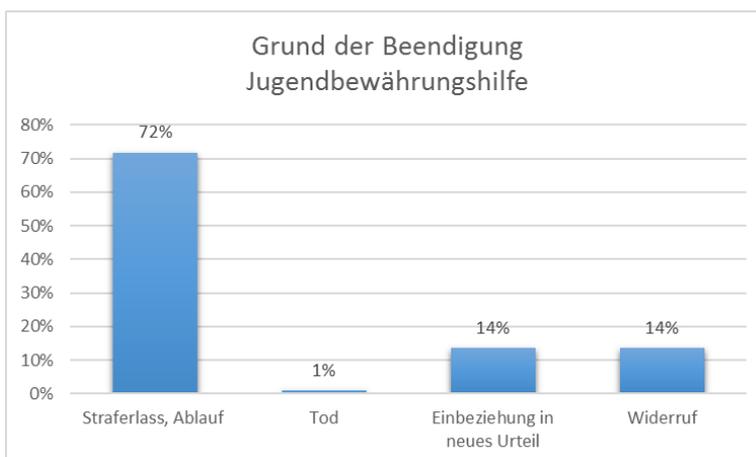
<sup>14</sup> Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., Rudolfstraße 13 – 17, 60327 Frankfurt am Main, [www.fbh-ev.de](http://www.fbh-ev.de), [ehrenamt@fbh-ev.de](mailto:ehrenamt@fbh-ev.de)

Ob die Arbeit der Bewährungshilfe erfolgreich ist, kann u. a. an der Anzahl der Probanden gemessen werden, die ihre Bewährungszeit ohne Widerruf oder die Führungsaufsicht ohne Strafantrag nach § 145a StGB beenden.

Im Durchschnitt wird in 75% der Unterstellungen die Bewährungszeit durch Ablauf oder Straferlass beendet. Bei den Probanden mit ungünstiger Sozialprognose und Gewaltstraftätern mit hohem Rückfallrisiko erreichen immerhin 70% den Straferlass oder Ablauf der Bewährungszeit. Aus diesen Werten darf jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die Probanden während der Bewährungszeit immer straffrei geblieben sind.



Es ist möglich, dass Klienten während der Unterstellung nochmals straffällig wurden, aber das Gericht trotz dieser neuen Verurteilung die laufende Bewährung nicht widerruft. Dies erfolgt meist, wenn die erneute Verurteilung mit einer Geldstrafe oder einer erneuten Bewährungsstrafe erfolgte.



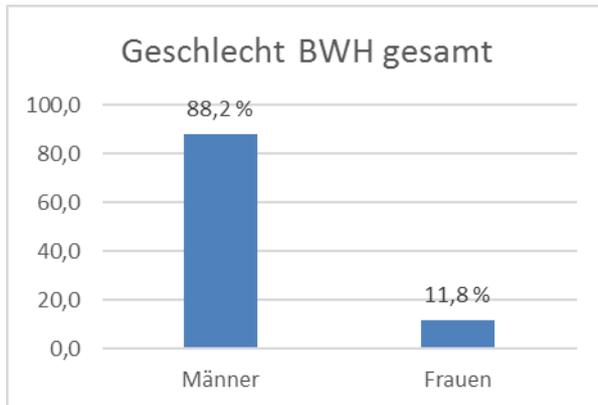
Bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden wird im größeren Maße als bei den Erwachsenen die alte Verurteilung in die neue mit einbezogen und erneut zu Bewährung ausgesetzt. Ein Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden wird in kürzeren Abständen erneut straffällig, die Jugendgerichte erwarten durch weitere Auflagen

und Weisungen und in Zusammenarbeit mit der Jugendbewährungshilfe den Probanden noch zu einem straffreien Leben zu führen.

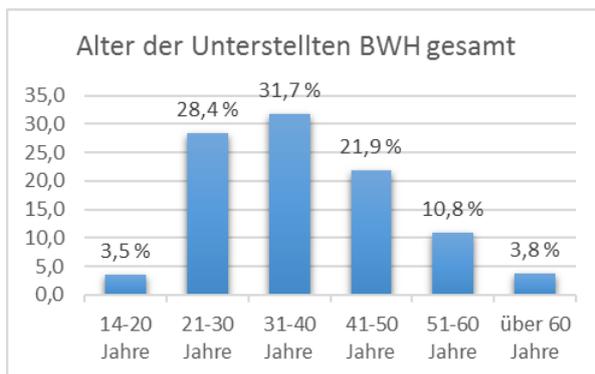
### 3.8. Die Lebenslagen der Probanden der Bewährungshilfe<sup>15</sup>

Im Folgenden werden die Lebenslagen der Klienten der Bewährungshilfe dargestellt und neben der Gesamtdarstellung auch zum Teil die Unterschiedlichkeit in den drei Bereichen „Bewährungshilfe ohne Sicherheitsmanagement I und II (BWH ohne SiMA I+II)“, „Sicherheitsmanagement I (SiMA I)“ und „Sicherheitsmanagement II (SMA II)“ verdeutlicht.

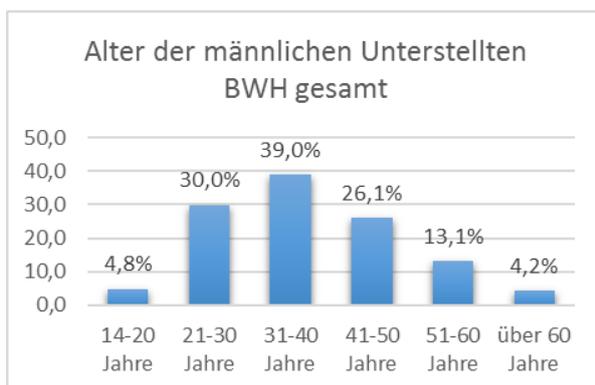
#### Geschlecht und Alter



Straffälligkeit ist weiterhin ein Problem der männlichen Bevölkerung. Straffälligkeit bei Frauen liegt im Schwerpunkt in den Bereichen Diebstahl und Betrug sowie dem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

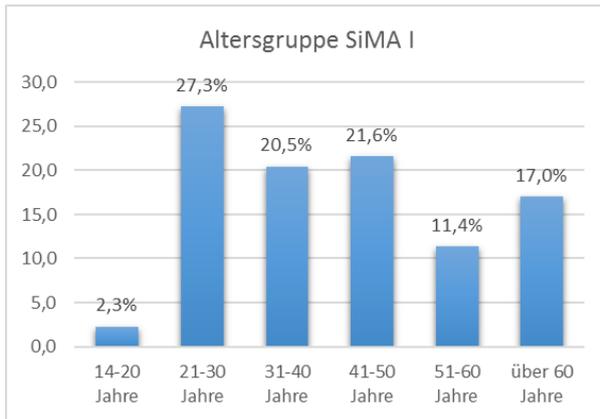


Der Schwerpunkt der Unterstellten liegt in der Altersgruppe 21 bis 40 Jahre (60,1%). Werden nur die Männer berücksichtigt, erhöht sich der Wert auf fast 70%.

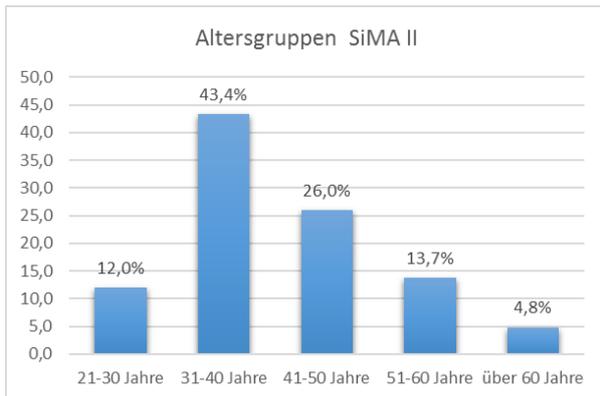


Betrachtet man die Altersstruktur in den beiden Sicherheitsmanagements wird das Bild differenzierter.

<sup>15</sup> Die Statistik der Fachanwendung SoPart erhebt die Lebenslagen nur von den Probanden der Bewährungshilfe und nicht auch der Gerichtshilfe

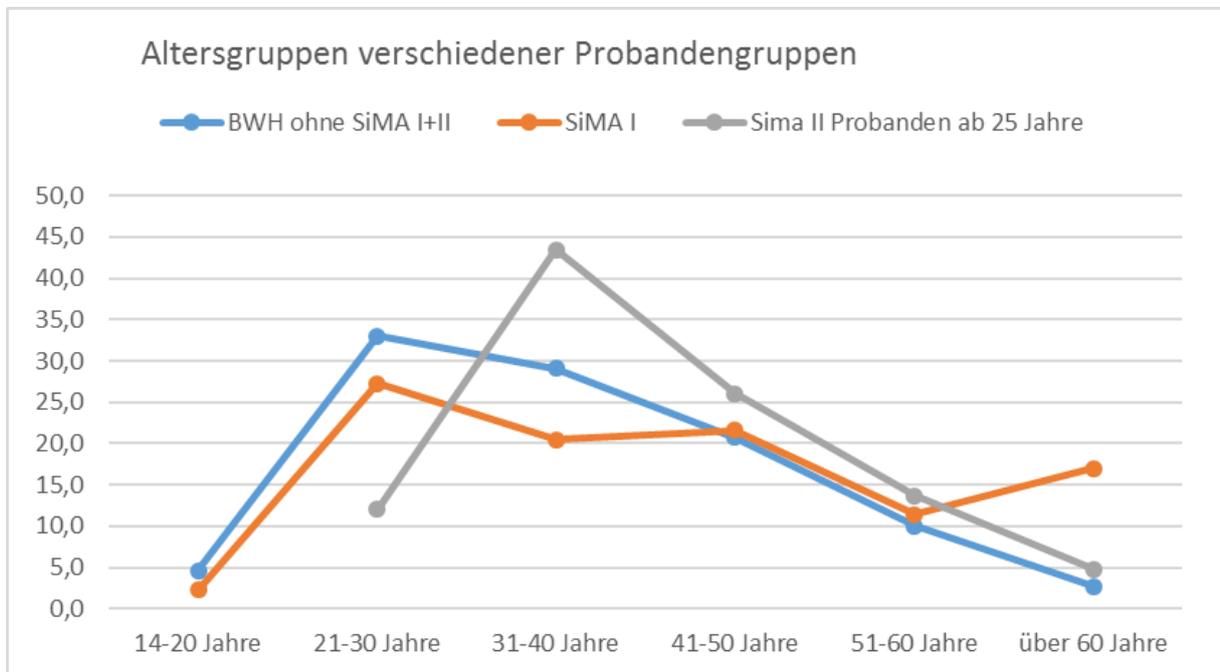


Bei den Sexualstraftätern verteilt sich die Unterstellung wesentlich gleichmäßiger als in der Gesamtschau. Völlig untypisch ist der Anstieg bei den Probanden über 60 Jahre. Diese Altersgruppe fällt besonders im Bereich der Nutzung von Missbrauchsabbildungen (kinderpornografisches Bild- und Filmmaterial) auf.



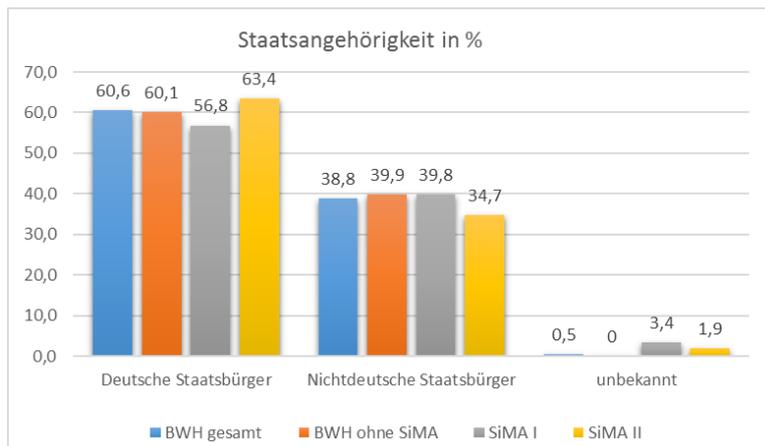
Im Sicherheitsmanagement II gibt es ein größeres Ungleichgewicht in der Altersstruktur.<sup>16</sup> Fast die Hälfte der Probanden (43,4%) ist im Alter zwischen 31 und 40 Jahren.

In der Gesamtübersicht der Altersgruppen sind die Unterschiede der Altersstruktur deutlich zu sehen.



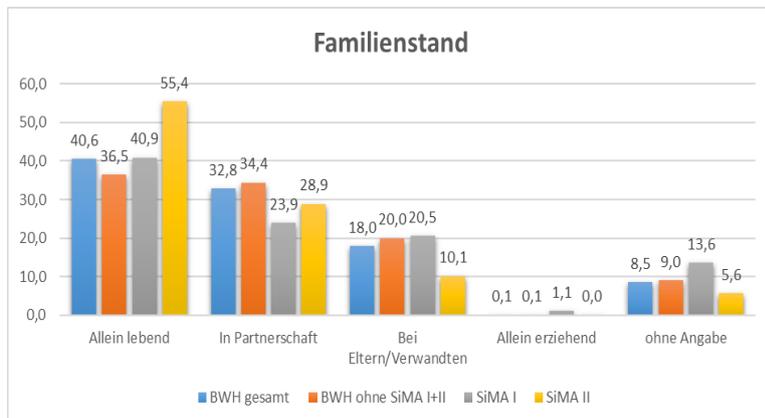
<sup>16</sup> Dem Sicherheitsmanagement II werden erst Probanden ab 25 Jahre zugeordnet.

## Staatsangehörigkeit



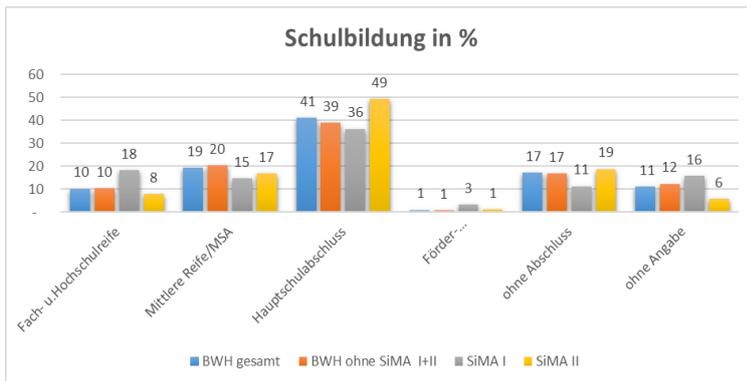
Rund 60% der unterstellten Klienten sind im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft. Die Unterschiede in den einzelnen Bereichen sind unbedeutend.

## Familienstand

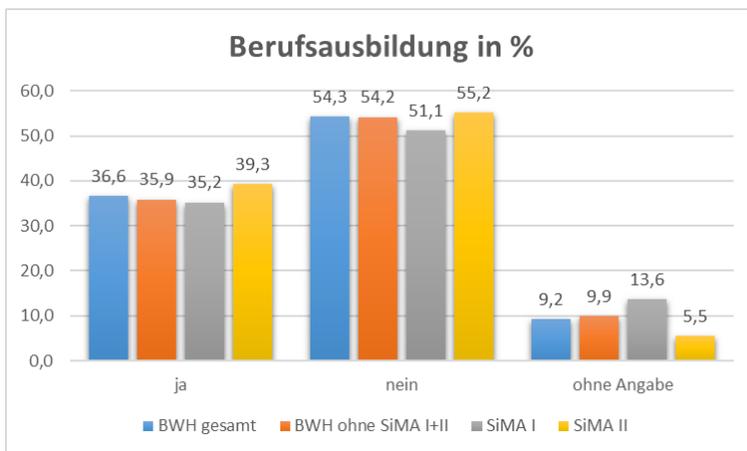


40% der Probanden leben alleine, gut 30% in einer Partnerschaft. Fast jeder Fünfte wohnt noch bei Eltern oder Verwandten. Im Sicherheitsmanagement II wohnen 55% alleine, knapp 29% in Partnerschaften. Da konzeptionell erst Klienten ab 25 Jahre im SiMA II betreut werden, leben deutlich weniger (10%) bei Eltern oder Verwandten.

## Schul- und Berufsausbildung

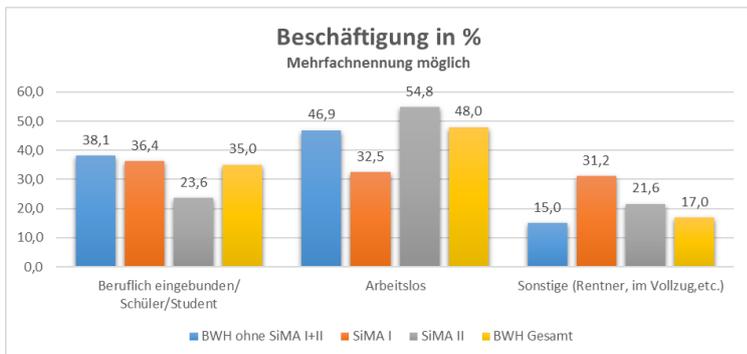


Die meisten (70%) der Probanden verfügen über einen Schulabschluss. Die höchste Quote (41 %) gibt es beim Hauptschulabschluss. Bei den Sexualstraftätern im SiMA I ist die Schulbildungsstruktur etwas ausgeglichener. Dort verfügt fast jeder Fünfte über eine Fach- oder Hochschulreife.



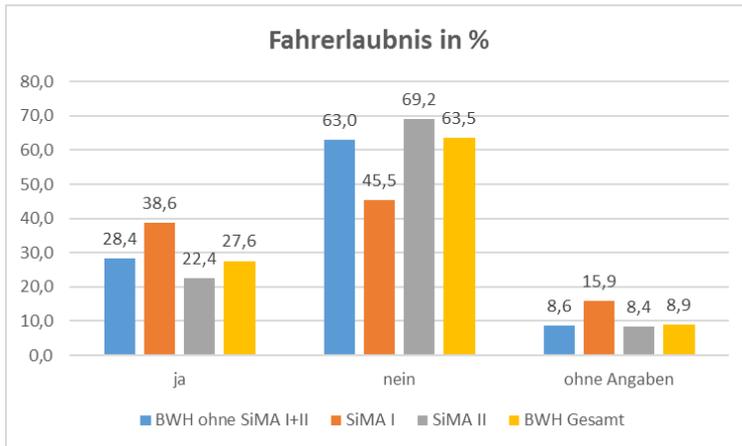
Über eine Berufsausbildung verfügen lediglich etwa die Hälfte der Probanden.

## Beschäftigung



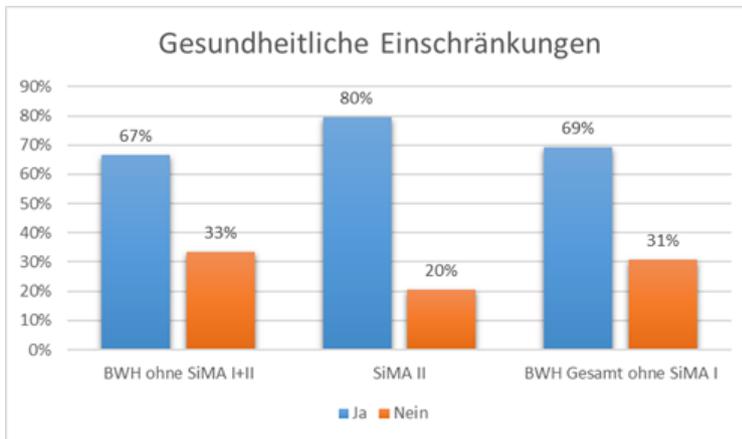
Die Arbeitslosigkeit schwankt zwischen 32,5% im SiMA I und 54% im SiMA II. Im Schnitt sind 48% der Probanden ohne Arbeit. Die hohe Anzahl von Sonstiges bei den Klienten des SiMA I erklärt sich damit, dass 17% über 60 Jahre alt sind.

**Fahrerlaubnis**

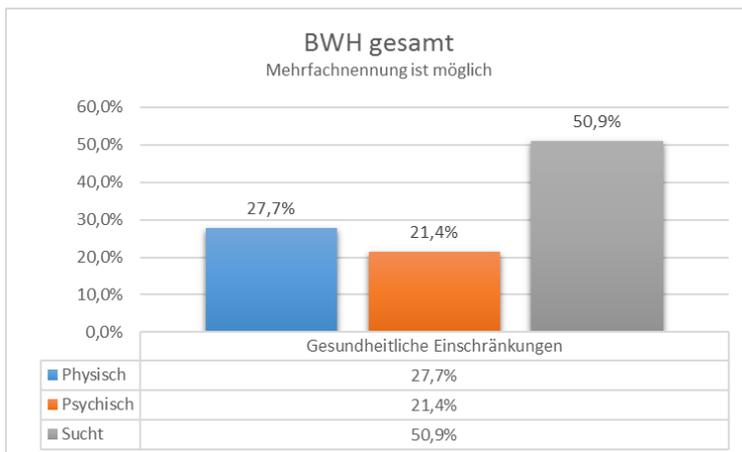


Der überwiegende Teil der Klienten verfügt über keine Fahrerlaubnis.

**Gesundheit<sup>17</sup>**

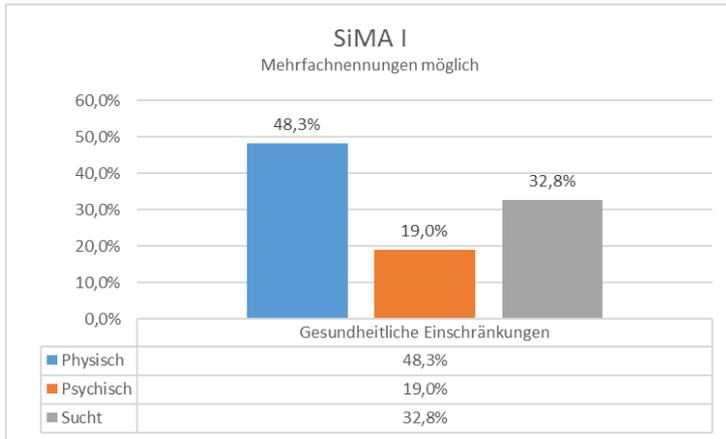


Ein sehr großer Teil der Probanden hat gesundheitliche Einschränkungen. Besonders hoch ist die Quote bei der Klientel des SiMA II (80%).

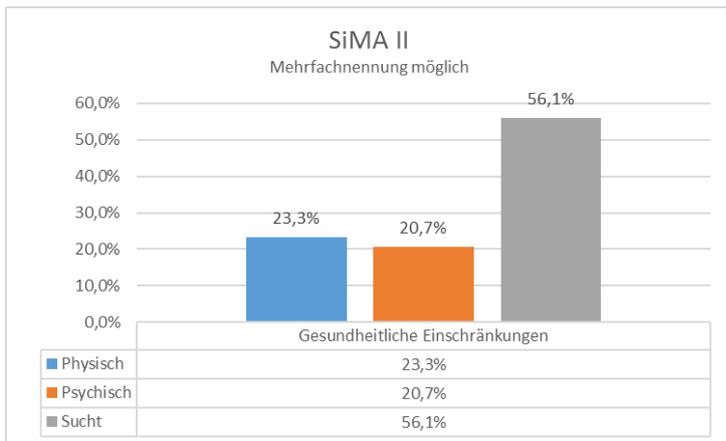


Differenziert in die Bereiche der körperlichen, seelischen sowie Sucht-Erkrankungen wird deutlich, dass rund die Hälfte der Probanden ein Suchtproblem haben.

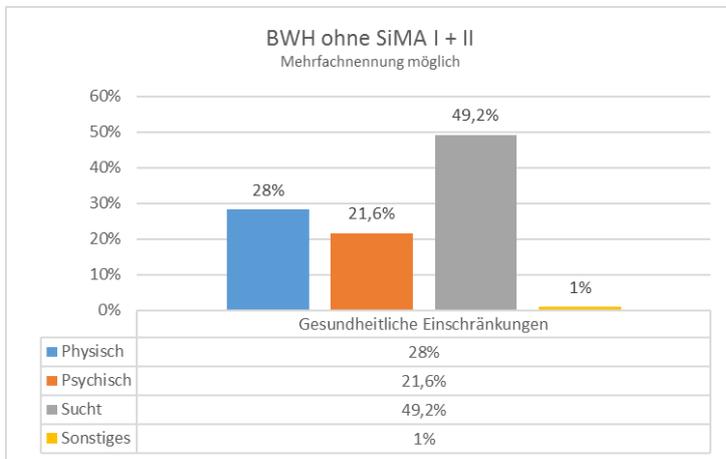
<sup>17</sup> Gesundheitliche Einschränkungen sind im SiMA I nicht darstellbar, da der Bereich Sexuelle Delinquenz mitgezählt wird.



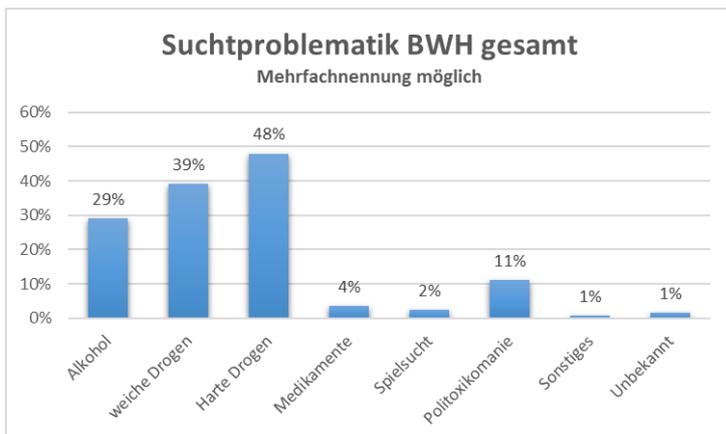
Im SiMA I ist die Quote der Suchterkrankungen deutlich geringer (rund 33 %). Jedoch sind hier die Klientel mit körperlichen Erkrankungen deutlich höher (48,3%). Dies kann u. a. mit der Altersstruktur erklärt werden. Fast jeder Fünfte in der Altersgruppe über 60 Jahre hat eine körperliche Erkrankung.



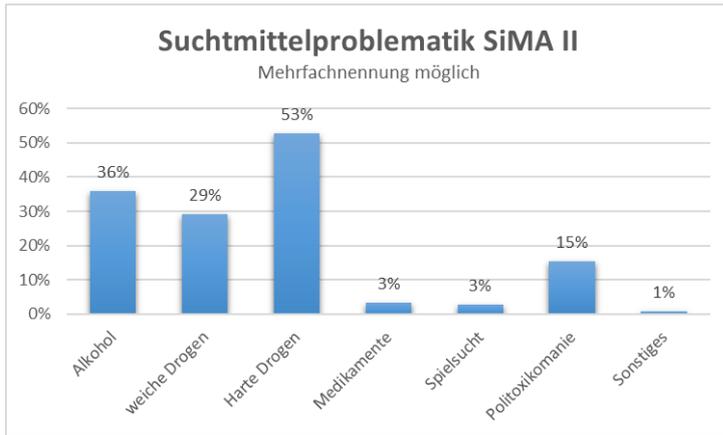
Im SiMA II dominieren die Suchterkrankungen mit 56%, etwa jeder Vierte hat eine physische oder jeder Fünfte eine psychische Beeinträchtigung.



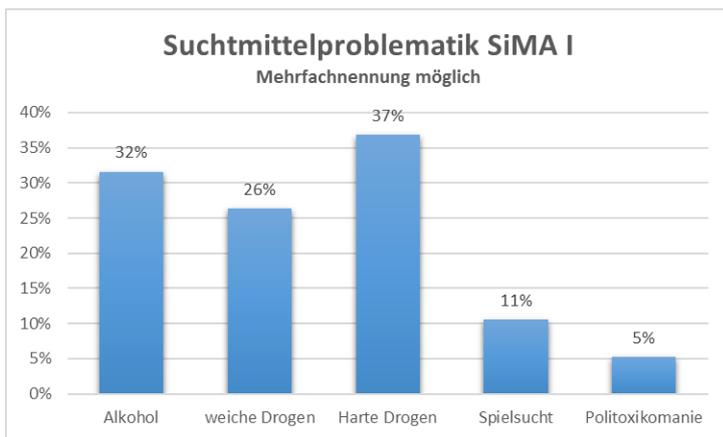
In der Allgemeinen Bewährungs- und Jugendbewährungshilfe sind ebenfalls die Suchtproblematik am höchsten.



Fast 50% der von Suchtmittelabhängigkeit betroffenen Probanden konsumieren sogenannte harte Drogen. Rechnet man die Polytoxikomanie hinzu, sind es knapp 60%.

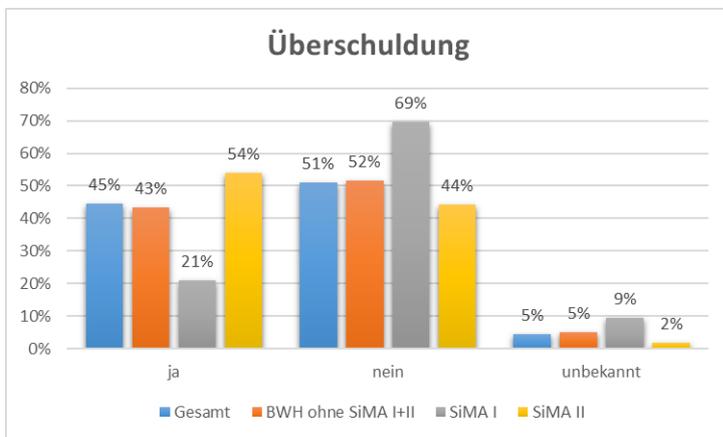


Im Sicherheitsmanagement II ist die Suchtmittelproblematik noch signifikanter. Polytoxikomanie eingerechnet, konsumieren 68% der von Suchtmittelabhängigkeit betroffenen Probanden sogenannte harte Drogen. Dies beeinflusst die Arbeit der Bewährungshilfe enorm.



Die vom Suchtmittelkonsum betroffenen Sexualstraftäter konsumieren verstärkt weiche Drogen und Alkohol. Auffällig ist, dass jeder Zehnte unter Spielsucht leidet. Dies spielt bei den anderen Tätergruppen eine unbedeutende Rolle.

### Überschuldung



Bis auf die Probanden des SiMA I sind knapp die Hälfte der Klientel überschuldet. Bei den Probanden des SiMA II ist es mit 54% etwa 10 Prozentpunkte mehr.

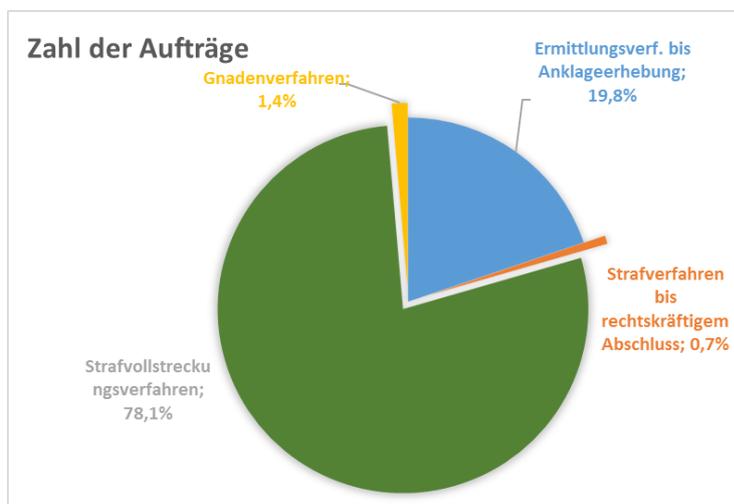
## 4. Gerichtshilfe

Seit November 2017 wurde die Gerichtshilfe im Rahmen eines Pilotprojekts Soziale Dienste der Justiz in die Strukturen des Landgerichts Frankfurt integriert.

In der Gerichtshilfe sind fünf Kollegen beschäftigt. Sie haben im Jahr 2020 insgesamt 1387 Aufträge der Staatsanwaltschaften und Gerichte erledigt.

Die Gerichtshilfe ist im Vorfeld der Verurteilung tätig, um die persönlichen und familiären Lebensumstände von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten zu ermitteln, ebenso wie die Lebensumstände der Opfer einer Tat.

Mit der unmittelbaren Aufklärung von Straftaten ist die Gerichtshilfe hingegen nicht befasst. Deren Mitarbeiter sind, wie auch in der Bewährungshilfe, staatlich anerkannte Sozialarbeiter.



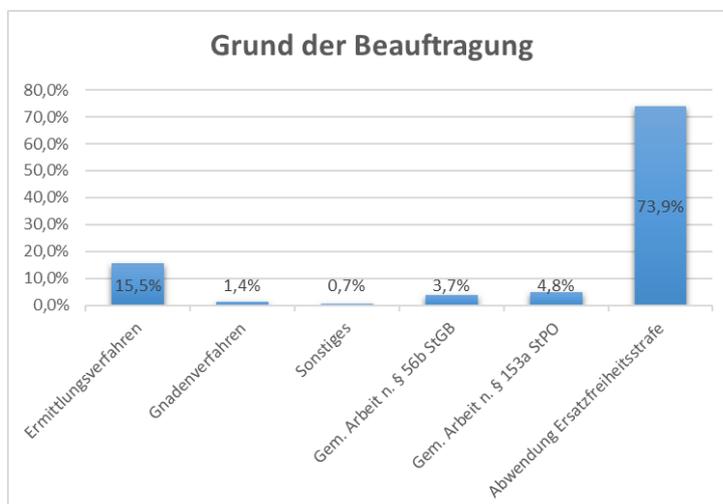
Die Gerichtshilfe wird überwiegend von der Staatsanwaltschaft beauftragt, um Verurteilten die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen zu ermöglichen, ferner, um in Gnadenverfahren die für die Entscheidung notwendigen Erkenntnisse zu vervollständigen.

Sie kann aber auch in Ermittlungs- und Strafverfahren und somit auch im Auftrag eines Gerichts tätig werden, um einerseits die

Persönlichkeit einer beschuldigten Person, ihr Umfeld bzw. die Ursachen und Beweggründe für eine Straftat zu klären oder andererseits die Situation des Opfers zu erforschen. Eine solche Berichterstattung kommt insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt in Betracht.

Zusätzlich wird die Gerichtshilfe eingeschaltet, wenn eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt und keine Bewährungshelfer bestellt wurden, aber Auflagen überwacht werden müssen. Das Gericht kann zudem die Gerichtshilfe vor der Hauptverhandlung beauftragen, die persönlichen

Verhältnisse der Verurteilten zu erkunden.



Die Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist die Hauptaufgabe der Gerichtshilfe. Durch diese kriminalpolitische Sonderaufgabe nach der Hessischen Tilgungsverordnung wird, wie in der nachfolgenden Aufstellung dargestellt, eine nicht unerhebliche Einsparung von Hafttagen erreicht.

	Personen		Tagessätze		Tagessätze/Person durchschnittl.	Stunden/Person	Stunden/Person Mittelwert
	Personen		Tilgung Tagessätze		liche Ableistung von Tagessätzen	Tagessatz entspricht 6 Stunden gem. Arbeit	auf Grund möglicher Reduzierungen
vollständige Tilgung	100	57%	12641	89%	64	381	286
teilweise Tilgung	151	43%	1597	11%	11	63	48
Gesamt	350	100%	14238	100%	41	244	183
<b>Vermeidung von Hafttagen</b>							
			14238				
<b>Durchschnittliche Kosten pro Hafttag 2020</b>							
			178,63 €				
<b>Einsparung</b>							
			2.543.333,94 €				

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass im Berichtszeitraum über 14.000 Hafttage eingespart wurden. Die Kosten für einen Hafttag betragen in 2020 durchschnittlich 178,63€ Euro<sup>18</sup>. Dies bedeutet eine Einsparung von über 2,5 Mio. Euro.

Die Verurteilten haben durchschnittlich 244 Stunden gemeinnützige Arbeit abgeleistet. Insgesamt wurden fast 85.000 Arbeitsstunden in über 200 gemeinnützigen Einrichtungen erfüllt.

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist in der Pandemiezeit eine besondere Herausforderung, da viele Einsatzstellen nur begrenzt oder gar nicht zur Verfügung stehen.

#### 4.1 Häusliche Gewalt

Im Jahr 1998 wurde bei der Anwaltschaft Frankfurt am Main das Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ ins Leben gerufen.

Von Beginn an lag der Fokus bei der Bekämpfung der Gewalt im sozialen Nahraum auf starker Vernetzung, Kooperation und dem Austausch zwischen verschiedenen Behörden und Einrichtungen. In diesem Rahmen arbeitet das Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ bis heute eng mit der Gerichtshilfe zusammen.

Die fachliche Zusammenarbeit der zuständigen Dezernenten bei der Anwaltschaft Frankfurt am Main mit der Gerichtshilfe bietet eine Interventionsmöglichkeit auf der justiziellen Ebene, welche zum einen gezielt gesetzliche Gegebenheiten ausschöpft und zum anderen im Rahmen der geltenden Gesetze sozialpädagogische Inhalte in ein Strafverfahren einfließen lässt.

Folgendes Fallbeispiel aus der Praxis veranschaulicht die zielgerichtete und spezifische Zusammenarbeit der fachbereichsübergreifenden Arbeit im Kampf gegen die häusliche Gewalt:

<sup>18</sup> Nach Angabe des Hessischen Ministeriums der Justiz

*Nach einem Vorfall von häuslicher Gewalt und den abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungen wurde die Akte an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Sonderdezernat „Häusliche Gewalt“ - zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.*

*Der Sachverhalt lautete:*

*Eine stark alkoholisierte männliche Person (Herr A.) soll in den frühen Abendstunden bei einer vorerst verbalen Auseinandersetzung eine andere Person (Frau B.) körperlich angegriffen und dabei am linken Arm und im Gesicht verletzt haben.*

*Von den Verletzungen wurden am Tatort keine Bilder gefertigt, da die geschädigte Person dies verweigerte.*

*Der Tatvorwurf lautete: Körperverletzung gem. § 223 StGB, Strafantrag wurde gestellt.*

*Herr A. ist bereits in der Vergangenheit mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und vorbestraft. Die Aktenlage veranlasste jedoch den zuständigen Dezernenten dazu, die Akte vorerst mit dem Ersuchen an die Gerichtshilfe weiterzuleiten, einen Bericht zur aktuellen familiären Situation der Beteiligten zu erstellen.*

*Anlässlich des Berichtsauftrages wurde den Beteiligten jeweils ein Gesprächstermin angeboten, den beide auch wahrnahmen. Nach zwei intensiven Einzelgesprächen stellte sich heraus, dass die Beziehungsprobleme der Beteiligten wesentlich vielschichtiger waren, als anfänglich aufgrund der Aktenrecherche angenommen.*

*Frau B. wies Charakterzüge einer Borderline-Persönlichkeitsstörung auf und befand sich deswegen seit längerer Zeit in Behandlung. Typisch für dieses Krankheitsbild sind u. a. Impulsivität, rasche Stimmungswechsel und selbstschädigendes Verhalten.*

*Herr A. hatte in den letzten Jahren einige Schicksalsschläge sowohl im privaten Bereich - der tragische Unfalltod seiner 12-jährigen Tochter – als auch im beruflichen Leben – Verlust der Arbeitsstelle - erleiden müssen. Er kompensierte seine psychische Notlage anstatt mit professioneller Hilfe mit Alkohol, die finanzielle Notlage mit gelegentlichen Diebstählen.*

*Die emotionale Instabilität der Geschädigten und die inadäquaten Problemlösungsstrategien des Beschuldigten ließen vermuten, dass ohne die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe weitere Konflikte vorprogrammiert sind, welche womöglich erneut Straftatbestände erfüllen werden. Während der Gespräche mit den Beteiligten wurden die Problemlagen erörtert und auf Hilfsangebote hingewiesen.*

*Bezüglich der Strafsache konnte ein Lösungsvorschlag für die Staatsanwaltschaft erarbeitet werden. Aus Sicht der Gerichtshilfe wäre eine geeignete Vorgehensweise, das Verfahren mit der Auflage der Teilnahme des Beschuldigten an dem Therapieprogramm „Alkohol und Aggression“ im Männerzentrum in Frankfurt am Main vorläufig einzustellen. An der Erarbeitung des Vorschlags war der Beschuldigte aktiv beteiligt und erklärte sich mit diesem letztlich auch einverstanden.*

*Dem Vorschlag der Gerichtshilfe stimmte die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Überwachung der Auflage durch die Gerichtshilfe zu.*

*Nach sechs Monaten wurde das Verfahren endgültig eingestellt.*

### Zukunftsaussichten:

Das Land Hessen hat im Jahr 2020 das Projekt „Intervention in Fällen häuslicher Gewalt“ eingeführt. Kern dieses Projekts „ist die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Fällen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus werden frühzeitig Beratungsangebote für die Opfer, aber auch Trainingsangebote für die Täter vermittelt“.<sup>19</sup> Kernpunkt für die Gerichtshilfe ist die Einbindung bereits in der frühen Phase der polizeilichen Ermittlungen. So kann sie bereits im frühen Stadium mit Opfern und Tätern sprechen und erste unterstützende Maßnahmen einleiten.

Auch im Landgerichtsbezirk Frankfurt soll das Projekt implementiert werden. Die Voraussetzungen sind weitgehend geschaffen worden. Die erste Pilotphase beginnt am 1. Dezember 2021.

## 5. Zeugenbetreuung

Zentrale Aufgabe der Zeugenbetreuung des Landgerichts Frankfurt am Main ist, Menschen die Zeugen oder Geschädigte/Opfer einer Straftat geworden sind, vor, während und nach dem Strafprozess zu beraten, zu betreuen und zu begleiten.

Weiterer Bestandteil der Aufgaben ist die Betreuung von Kindern, die als Zeugen/Geschädigte geladen worden sind, oder aber die Betreuung von Kindern der Zeugen/Geschädigten. Neben dem Strafverfahren werden auch Erwachsene und Kinder in Familienverfahren und Zivilverfahren beraten, betreut und begleitet.

Häufig werden die Leistungen der Zeugenbetreuung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und der Unterstützung bei einer einstweiligen Anordnung in Anspruch genommen.

Die Kontaktaufnahme zur Zeugenbetreuung kann zu einem frühen Zeitpunkt stattfinden. Bereits bei einer Anzeige bei der Polizei kann diese die Betroffenen darauf hinweisen, dass eine Beratung in Voraussicht auf ein kommendes Verfahren möglich ist.

Auch bei der Ladung der Zeugen werden diese meist über die Möglichkeiten einer Beratung und Betreuung informiert. Darüber hinaus können die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung, die Nebenklagevertreter, die Richter und diverse andere Netzwerkpartner zu jeder Zeit des Verfahrens mit der Bitte um Unterstützung an die Zeugenbetreuung herantreten.

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Information über Abläufe, Verfahrensbeteiligte und Rechte und Pflichten der Zeugen. Ein weiteres Hauptaugenmerk liegt auf der psychosozialen Betreuung der Zeugen/Geschädigten.

Viele Zeugen sind gleichzeitig Betroffene einer Straftat und wurden körperlich und/oder seelisch verletzt. Sie verkraften den zum Tatzeitpunkt erlittenen Kontrollverlust und die damit verbundenen Gefühle von Angst, Ohnmacht und Hilflosigkeit oft nur sehr schwer.

Steter Austausch mit allen Prozessbeteiligten wird gepflegt. All dies dient der Minderung vorhersehbarer Schwierigkeiten und soll ein relatives Sicherheitsempfinden schaffen. Zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung soll durch den Abbau von Ängsten, die

---

<sup>19</sup> Hessisches Ministerium der Justiz, Pressemitteilung vom 31. August 2020, Nr. 073

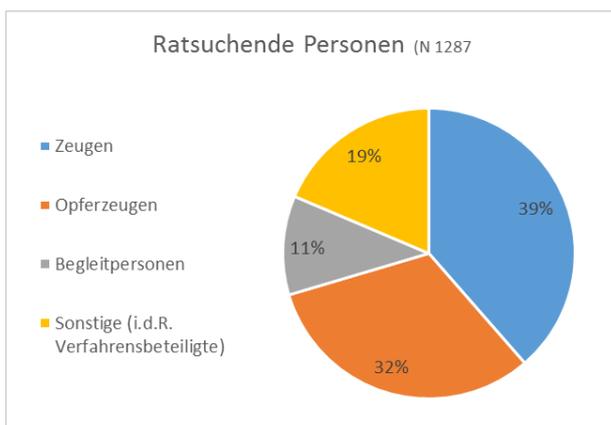
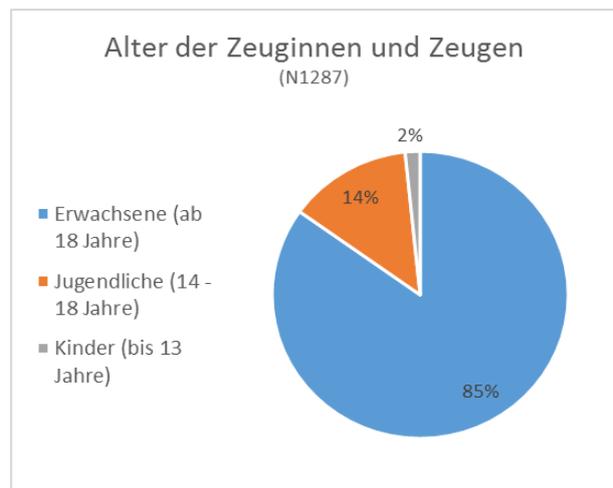
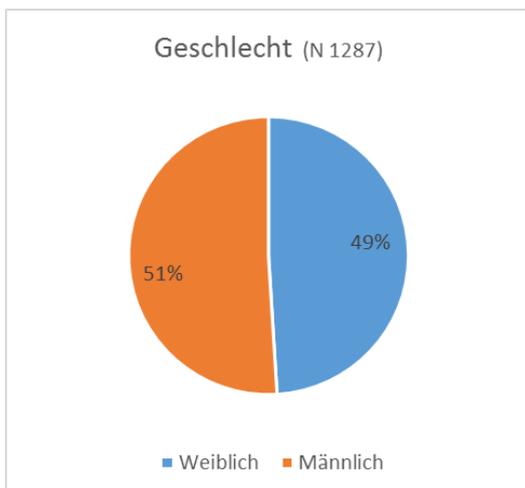
umfassende Information und die emotionale Stabilisierung der Zeugen ein schonender Ablauf des Strafprozesses organisiert werden.

Unabdingbar für eine erfolgreiche Arbeit ist die Empathie und Zugewandtheit zu den Zeugen bei gleichzeitiger Wahrung der Neutralität im Strafverfahren.

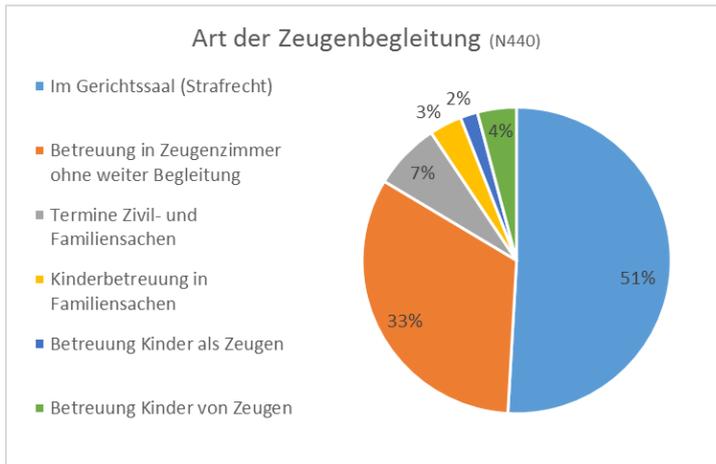
Die Räumlichkeiten der Zeugenbetreuung sind bewusst niederschwellig verortet. Eine Anlaufstelle im Aussehen eines Informationsschalters soll die direkte Kontaktaufnahme erleichtern. Im Gebäude E gibt es außerdem ein Zeugenzimmer, das eigens für längere Wartezeiten in einer beruhigenden Atmosphäre für den Aufenthalt fernab der Flure gedacht ist. Für die Betreuung von Kindern stehen in den Justizgebäuden B, D und E jeweils Kinderzimmer zur Verfügung.

Mit den Zeugen können vor deren Aussagen die Sitzungssäle, die Wege dorthin und weitere wichtige Stellen im Gericht abgelaufen und besichtigt werden.

Im Berichtsjahr haben 1287 Kontakte stattgefunden. Diese wurden im fast gleichen Maße mit Frauen und Männern durchgeführt. Die Beratungen finden hauptsächlich mit Erwachsenen statt.



Die Rat suchenden Personen sind zu fast 40 % Zeugen, ohne selbst Opfer geworden zu sein. Jeder Dritte der betreuten Zeugen sind selbst Opfer im bevorstehenden Verfahren. Fast ein Viertel der Beratungen fällt auf die Verfahrensbeteiligten (z. B. Richter sowie Anwälte) in der Vor- oder Nachbereitung eines Verfahrens. Begleitpersonen suchen ebenfalls die Unterstützung der Zeugenbetreuung.



Die Hälfte der Zeugenbegleitung findet im Strafverfahren statt. Bei einem Drittel der Kontakte erfolgt die Betreuung im Zeugenzimmer vor dem Verfahren ohne anschließende Begleitung in den Gerichtssaal. Weitere Begleitungen finden in Verfahren vor den Zivil- und Familiengerichten statt. Ein kleiner Arbeitsteil umfasst die Betreuung von Kindern als Zeugen oder als Angehörige von Zeugen.

Anhand eines Fallbeispiels soll exemplarisch die Arbeit dargestellt werden.

#### *Beratung und psychosoziale Betreuung (Prozessbegleitung) im Fall Maximilian F.*

*Frau F. erfuhr über den Anwalt/Nebenklagevertreter ihres Sohnes von der Zeugenbetreuung. Ihr Sohn Maximilian (14 Jahre) wurde Opfer sexuellen Missbrauchs durch den Vater. Frau F. und Herr F. sind geschieden. Sie leben seit vielen Jahren getrennt. Der Missbrauch fand in der Wohnung des Vaters statt. Der sexuelle Missbrauch durch den Vater begann, als Maximilian 6 Jahre alt war. Im Alter von 12 Jahren vertraute er sich seiner Mutter an.*

*Als Frau F. das erste Mal bei uns anrief, stand der Termin der Gerichtsverhandlung noch nicht fest. Sie und ihr Sohn seien sehr aufgeregt und wüssten nicht, was auf ihn zukommen würde. Ihr wurde empfohlen, Kontakt zum Trauma- und Opferzentrum (Kooperationspartner) aufzunehmen, um evtl. therapeutische Schritte abzuklären.*

*Es wurde mit ihr und ihrem Sohn ein erster persönlicher Beratungstermin in der Zeugenbetreuungsstelle vereinbart. In dieser Beratung ging es zunächst um Informationen in Bezug auf eine bevorstehende Gerichtsverhandlung. Maximilian war sehr interessiert daran, einen Gerichtssaal zu sehen, und hatte einige Fragen zum Ablauf eines Strafverfahrens. Frau F. berichtete, dass sie und Maximilian mithilfe des Trauma- und Opferzentrums weitere Schritte in Richtung Therapie unternahmen. Es wurde ein weiteres Beratungsgespräch vereinbart, sobald Frau F. und Maximilian die Gerichtsladung erhalten.*

*In der Gerichtsladung der Jugendschutzkammer wurden 3 Verhandlungstermine festgelegt. Daraufhin erfolgte ein weiteres persönliches Gespräch u. a. mit Vorstellung des Zeugenzimmers. Informationen über zeugen- und opferschonende Maßnahmen und Möglichkeiten wurden gegeben.*

*Kurz vor dem Gerichtstermin gab es ein drittes persönliches Gespräch. Maximilian teilte in diesem Gespräch mit, dass er auf jeden Fall eine Aussage machen werde und nicht per Video vernommen werden möchte.*

*Es werde ihm zwar sehr schwer fallen, seinen Vater nach dieser langen Zeit wieder zu sehen, aber er würde in Begleitung der Zeugenbetreuung seine Aussage im Gerichtssaal machen.*

*Während der mehrstündigen Zeugenaussage von Maximilian saß ein Mitarbeiter der Zeugenbetreuung direkt neben ihm und verdeckte ein wenig die Sicht zum Angeklagten. Maximilian sagte später, dies sei wie eine „Mauer“ zwischen ihm und seinem Vater gewesen.*

*Das hätte ihm geholfen, sich besser konzentrieren zu können. Nach der Aussage wurde Maximilian ins Zeugenzimmer begleitet. Er war froh, dass er seine Aussage hinter sich hatte, und seine Anspannung ließ ein wenig nach. Auch am zweiten Verhandlungstag wurde Maximilian, der als Nebenkläger im Gerichtssaal anwesend sein wollte, betreut. In den Pausen konnte er sich im Zeugenzimmer aufhalten und hatte stets einen Ansprechpartner. Am dritten Verhandlungstag wurde das Urteil verkündet. Die Kammer verhängte eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren.*

*Einige Tage später erfolgte ein letztes abschließendes Gespräch in den Räumen des Trauma- und Opferzentrums.*

## 6. Kontakt

Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
Heiligkreuzgasse 12 – 14  
60313 Frankfurt am Main

### Geschäftsstelle

Telefon: 069 / 1367 – 3665

Fax: 069 / 1367 – 3670

### E-Mail:

[bewaehrungshilfe@lg-frankfurt.justiz.hessen.de](mailto:bewaehrungshilfe@lg-frankfurt.justiz.hessen.de)

[gerichtshilfe@lg-frankfurt.justiz.hessen.de](mailto:gerichtshilfe@lg-frankfurt.justiz.hessen.de)

[zeugenbetreuung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de](mailto:zeugenbetreuung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de)

Homepage: [www.ordentliche-gerichtsbarkeit.de/LG-Frankfurt](http://www.ordentliche-gerichtsbarkeit.de/LG-Frankfurt)